

Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern

Autor(en): **Gnägi, R. / Huber, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1959)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1959

Direktor: Regierungsrat R. GNÄGI
Stellvertreter: Regierungsrat H. HUBER

Am 18. Februar 1959 verabschiedete der Grosse Rat ein neues Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft, das rückwirkend auf 1. Januar 1959 in Kraft getreten ist. Als wichtigste Neuerungen dieses Dekretes verdienen folgende Massnahmen besonders erwähnt zu werden:

Die Einsetzung einer Volkswirtschaftskommission zur Vorberatung und Begutachtung von Fragen allgemein volkswirtschaftlicher Bedeutung zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft (als Volkswirtschaftskommission amten zur Zeit die in der Politischen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer), die Schaffung eines Industrie- und Gewerbeinspektorates, dem der Vollzug des kantonalen Gewerbegesetzes, sämtlicher arbeitsrechtlichen Gesetze des Bundes und des Kantons sowie des Uhrenstatutes übertragen worden ist, die Abtrennung der Holzfachschule vom Technikum Biel unter Zuerkennung des Statutes einer der Direktion der Volkswirtschaft unmittelbar unterstellten Bildungsstätte, die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Umwandlung der Uhrmacher- und Mechanikerschule St. Immer in ein weiteres kantonales Technikum, bis zu dessen Gründung allerdings noch verschiedene Fragen zu lösen sind, und die Übertragung der bisher dem Direktionssekretariat zustehenden direkten Aufsicht über das Feuerwehr- und Kaminfegerwesen an die Brandversicherungsanstalt. Die Wahl der Feuerwehroorgane, die Patentierung und Wahl der Kaminfeger sowie die Einteilung der Kaminfegerkreise sind nach wie vor Sache der Direktion der Volkswirtschaft. Die Oberaufsicht über das Feuerwehr- und das Kaminfegerwesen steht – auch hier bestätigt das Dekret die bisherige Regelung – dem Regierungsrat zu. Der Jahresbericht der Direktion der Volkswirtschaft ist der durch das Dekret geschaffenen neuen Gliederung ihrer Abteilungen und Anstalten angepasst worden.

Am 3. April 1959 ist der Direktor des Technikums Burgdorf, Herr dipl. ing. Walter Rebsamen, ganz un-

erwartet gestorben. Im Frühjahr 1951 zum Direktor gewählt, hat Herr Rebsamen sein verantwortungsvolles Amt während 8 Jahren zur vollen Zufriedenheit seiner vorgesetzten Stellen versehen. Ein ehrendes Andenken ist ihm gewiss. Zu seinem Nachfolger wählte der Regierungsrat den bisherigen Vizedirektor, Herrn dipl. ing. R. Schulthess, der sein Amt am 1. Mai 1959 angetreten hat.

Auf 30. April 1959 ist Herr Werner Iff, langjähriger Sekretär der kantonalen Handels- und Gewerbebekammer und Leiter des Dienstzweiges für die Uhrenindustrie, in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Seine ausgezeichneten, dem Staate geleisteten Dienste seien ihm an dieser Stelle bestens verdankt.

Sekretariat

I. Industrie- und Gewerbeinspektorat

1. Arbeiterschutz

a) Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken

Bestand der unterstellten Betriebe

	Bestand am 31. Dezember 1958	Unter- stellungen 1959	Strei- chungen 1959	Bestand am 31. Dezember 1959
I. Kreis	777	19	16	780
II. Kreis	1290	26	24	1292
Total	2067	45	40	2072

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Zahl der gestrichenen Betriebe und die Gründe für die Streichung bekannt:

	1958	1959
Eingegangen (Stilllegung)	20	27
Senkung der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze	16	6
Streichung einer weiteren Fabrikeinheit	6	5
Verlegung vom I. in den II. Kreis . . .	1	2
Verlegung in andere Kantone	2	—
Total	45	40

Der Regierungsrat genehmigte 368 Fabrikbaupläne, welche Neu-, Um-, Erweiterungs- und Einrichtungsbauten betrafen. Er erteilte ferner 156 Fabrikbetriebsbewilligungen. Ausserdem wurden 68 Fabrikordnungen genehmigt.

Zu den auf Seite 160 erwähnten Bewilligungen kommen noch zwei vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit an einzelne Betriebe für die Dauer von 6 Monaten erteilte Bewilligungen gemäss Artikel 41 des Fabrikgesetzes (52-Stunden-Woche). Diese Bewilligungen betrafen die V. Industrie-Gruppe (Holzbearbeitungsbetriebe) und die XII. Industrie-Gruppe (Maschinen, Apparate und Instrumente) für je 1 Betrieb.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilte ferner 2602-Schichten-Bewilligungen. Ein Doppel dieser wie auch aller andern Arbeitsbewilligungen wurde wie üblich über die Regierungsstatthalterämter den zuständigen Ortspolizeibehörden zur Nachkontrolle zugestellt.

Die nachfolgenden Bewilligungen an Betriebe verschiedener Industrie-Gruppen wurden ebenfalls vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilt:	
ununterbrochener Betrieb	20
befristete Nachtarbeit	12
dauernde Nachtarbeit	10
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit . . .	50
Hilfsarbeitsbewilligungen	2
dauernde Sonntagsarbeit	3
Einzelbewilligungen für Nachtarbeit in Verbindung mit Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	4
Bewilligung für Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit in Verbindung mit Hilfsarbeit . .	1
Bewilligung für dauernde Nachtarbeit in Verbindung mit Sonntagsarbeit und Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	1
Total	103

Gestützt auf entsprechende Firma-Änderungsverfügungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit erfolgten 149 Eintragungen im Fabrikverzeichnis.

Die von der Direktion der Volkswirtschaft erteilten Überzeitarbeitsbewilligungen gemäss Tabelle auf Seite 160 wurden nach wie vor besonders für die Ausführung von Exportaufträgen und für kurzfristige Inlandaufträge erteilt. Weitere Gründe für diese Überstunden-Bewilligungen sind immer noch das verspätete Eintreffen von Rohmaterialien und die langen Lieferfristen für Maschinen und Motoren.

An der Spitze der geleisteten Überstunden steht die Maschinen-Industrie mit einem schwachen Viertel der Gesamt-Überstundenzahlen. Es folgen die Buchdruck-

Industrie mit 213 500 Stunden, die Industrie zur Herstellung und Bearbeitung von Metallen mit 197 000 und die Nahrungs-, Genussmittel- und Getränkeindustrie mit 140 000 Überstunden. Die Uhrenindustrie weist gegenüber dem Vorjahr erstmals wieder einen Anstieg von rund 60 000 Überstunden auf, total 145 000.

Die Zahl der erteilten Bewilligungen ist gegenüber dem Vorjahre um rund 200 gestiegen, dagegen ist ein Rückgang von rund 67 000 Überstunden festzustellen.

Wegen Übertretung der Bestimmungen des Fabrikgesetzes wurden 2 Strafanzeigen eingereicht, wovon im Berichtsjahre beide Fälle durch Verurteilung der verantwortlichen Betriebsinhaber oder -leiter ihre Erledigung fanden.

Es erfolgten ferner 21 Verwarnungen für leichtere Übertretungen. Die Fehlbaren wurden gemäss Weisung der Direktion der Volkswirtschaft auf die Regierungsstatthalterämter zur Entgegennahme der Verwarnung vorgeladen.

Die von der Direktion der Volkswirtschaft veranlasste Nachbezahlung der 25%igen Lohnzuschläge für geleistete Überzeitarbeit ohne Bewilligung erreichte einen Betrag von rund Fr. 1200.—.

Zahl der Fabrikbetriebe im Kanton Bern seit 1919.

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1919	595	820	1415
1920	607	765	1372
1921	505	739	1244
1922	478	707	1185
1923	491	718	1209
1924	532	746	1278
1925	546	760	1306
1926	546	751	1297
1927	527	752	1279
1928	541	753	1294
1929	557	769	1326
1930	538	780	1318
1931	511	798	1309
1932	481	802	1283
1933	465	808	1273
1934	456	807	1263
1935	448	811	1259
1936	449	809	1258
1937	476	808	1284
1938	502	807	1309
1939	504	825	1329
1940	503	839	1342
1941	507	859	1366
1942	521	884	1405
1943	548	918	1466
1944	562	935	1497
1945	585	958	1543
1946	653	1040	1693
1947	690	1114	1804
1948	717	1208	1925
1949	711	1221	1932
1950	696	1216	1912
1951	709	1215	1924
1952	735	1225	1960
1953	737	1225	1962

Bewegung nach Industriegruppen

Industriegruppen	Kreis	Bestand am 31. Dez. 1958	Unterstel- lungen 1959	Streichungen 1959	Bestand am 31. Dez. 1959
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	I.	12	—	1	11
	II.	113	3	2	114
II. Textilindustrie	I.	4	—	—	4
	II.	68	1	—	69
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie	I.	21	—	—	21
	II.	112	—	3	109
IV. Ausrüstungsgegenstände	I.	3	1	—	4
	II.	22	1	—	23
V. Holzindustrie	I.	54	2	3	53
	II.	243	5	6	242
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier.	I.	7	—	—	7
	II.	13	—	—	13
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	I.	22	1	—	23
	II.	114	2	1	115
VIII. Lederindustrie (ohne Schuhwaren), Kautschukindustrie	I.	7	—	—	7
	II.	16	—	—	16
IX. Chemische Industrie	I.	3	—	—	3
	II.	29	—	1	28
X. Industrie der Erden	I.	18	—	—	18
	II.	60	1	2	59
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen.	I.	71	3	1	73
	II.	138	2	2	138
XII. Maschinen, Apparate und Instrumente.	I.	102	2	1	103
	II.	244	8	4	248
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	I.	437	10	10	437
	II.	85	3	3	85
XIV. Musikinstrumente	I.	3	—	—	3
	II.	4	—	—	4
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	I.	13	—	—	13
	II.	29	—	—	29
Total	I.	777	19	16	780
Total	II.	1290	26	24	1292
Gesamttotal		2067	45	40	2072

**Von der Direktion der Volkswirtschaft erteilte Bewilligungen für
Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Jahre 1959 nach Industriegruppen**

Industriegruppen	Total der Bewilligungen	Überzeitarbeit										Nachtarbeit			Sonntagsarbeit		
		Überstunden (Tage × Arbeiter × Stunden)					Samstag					Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter	Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter
		Montag bis Freitag		Bewilligungen			Stunden		Anzahl der beteiligten Arbeiter								
		Zahl der Bewilligungen	Stunden	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche				
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke .	93	37	75 744	3 141	2 198	81	19 194	451	1 148	20	44 136	318	5	1 182	41		
II. Textilindustrie:																	
a) Baumwollindustrie	38	21	22 477	190	178	17	8 414	120	194	—	—	—	—	—	—		
b) Seiden- und Kunstfaserindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
c) Wollindustrie	69	29	5 312	42	368	36	8 886	145	304	4	1 678	10	—	—	—		
d) Leinenindustrie	6	4	532	6	16	2	29	3	4	—	—	—	—	—	—		
e) Stickereiindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
f) Veredlungsindustrie	5	4	2 044	38	35	1	32	6	2	—	—	—	—	—	—		
g) Übrige Textilindustrie	10	7	10 328	727	362	1	112	2	2	2	748	4	—	—	—		
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie:																	
a) Bekleidung aus gewobenen Stoffen	20	11	4 975	20	160	9	9 395	—	382	—	—	—	—	—	—		
b) Wirkerei und Strickerei	53	22	10 906	38	229	14	6 792	28	205	17	8 537	36	—	—	—		
c) Schuhindustrie	69	21	6 362	284	35	48	26 935	639	1 096	—	—	—	—	—	—		
d) Übrige Bekleidungsindustrie	31	16	6 707	144	179	15	2 188	18	140	—	—	—	—	—	—		
IV. Ausrüstungsgegenstände	5	1	20	3	—	4	916	29	8	—	—	—	—	—	—		
V. Holzindustrie	131	65	24 561	982	17	61	13 615	958	45	4	19 908	42	1	9	1		
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	20	5	5 389	100	51	3	1 527	9	33	1	18	3	11	3 583	259		
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	216	111	144 725	5 143	1 775	74	60 694	2 231	1 065	22	7 124	99	9	863	87		
VIII. Lederindustrie, Kautschukindustrie	7	5	1 974	38	—	—	—	—	—	2	390	4	—	—	—		
IX. Chemische Industrie	51	36	28 132	650	446	10	11 150	382	587	3	1 012	9	2	736	8		
X. Industrie der Erden und Steine	91	49	55 262	2 515	95	39	19 795	739	8	3	3 868	15	—	—	—		
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metall	278	135	123 233	2 749	451	124	56 478	3 003	361	19	17 335	65	—	—	—		
XII. Maschinen, Apparate, Instrumente	466	262	199 579	6 600	650	188	64 872	4 604	497	15	24 416	116	1	81	12		
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	301	150	84 167	2 072	1 266	143	54 931	1 983	1 335	8	5 876	22	—	—	—		
XIV. Musikinstrumente	10	6	284	17	—	4	105	15	—	—	—	—	—	—	—		
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	672	7		
Total	1 971	997	812 713	25 499	8 506	824	366 060	15 365	7 416	120	135 046	743	30	7 126	415		
Total im Jahre 1958	1 768	960	903 212	24 764	6 767	689	349 915	15 250	7 419	91	129 802	392	24	4 782	217		

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1954	731	1245	1976
1955	736	1255	1991
1956	765	1275	2040
1957	771	1282	2053
1958	777	1290	2067
1959	780	1292	2072

Bestand der Fabriken im Kanton Bern auf 31. Dezember 1959 (Zahl der Betriebe nach den einzelnen Amtsbezirken):

I. Kreis	Amtsbezirke	Zahl der Betriebe
1. Biel	(251)	254
2. Courtelary		132
3. Delsberg		59
4. Freiberge		39
5. Laufen		26
6. Münster		129
7. Neuenstadt		12
8. Pruntrut		129
	Total	780

II. Kreis	Zahl der Betriebe	
1. Aarberg	43	
2. Aarwangen	85	
3. Bern	(365) 478	
4. Büren	71	
5. Burgdorf	84	
6. Erlach	11	
7. Fraubrunnen	20	
8. Frutigen	28	
9. Interlaken	45	
10. Konolfingen	67	
11. Laupen	11	
12. Nidau	49	
13. Niedersimmental	16	
14. Oberhasli	13	
15. Obersimmental	5	
16. Saanen	6	
17. Schwarzenburg	5	
18. Seftigen	17	
19. Signau	39	
20. Thun	(64) 94	
21. Trachselwald	58	
22. Wangen	47	
	Total	1292

Gesamttotal		
I. Kreis	780	
II. Kreis	1292	
	Total	2072

Zahl der Fabrikbetriebe nach Amtsbezirken und Zahl der Arbeitskräfte (17. September 1959):

I. Kreis	Betriebe	Männer	Frauen	Total	
1. Biel	253	8 523	4 240	12 763	
2. Courtelary	130	3 186	1 882	5 068	
3. Delsberg	63	2 281	757	3 038	
4. Freiberge	37	727	374	1 101	
5. Laufen	27	1 623	683	2 306	
6. Münster	134	4 886	1 724	6 610	
7. Neuenstadt	12	219	149	368	
8. Pruntrut	135	2 076	1 433	3 509	
	Total	791	23 521	11 242	34 763

II. Kreis	Betriebe	Männer	Frauen	Total	
1. Aarberg	44	1 467	287	1 754	
2. Aarwangen	90	3 474	1 311	4 785	
3. Bern	481	15 955	6 056	22 011	
4. Büren	73	1 324	783	2 107	
5. Burgdorf	85	3 131	994	4 125	
6. Erlach	11	250	52	302	
7. Fraubrunnen	24	1 027	169	1 196	
8. Frutigen	28	405	215	620	
9. Interlaken	45	1 251	338	1 589	
10. Konolfingen	72	2 320	522	2 842	
11. Laupen	12	565	404	969	
12. Nidau	46	1 245	461	1 706	
13. Niedersimmental	16	883	42	925	
14. Oberhasli	11	286	44	330	
15. Obersimmental	5	212	3	215	
16. Saanen	6	82	2	84	
17. Schwarzenburg	5	104	6	110	
18. Seftigen	17	219	120	339	
19. Signau	41	710	356	1 066	
20. Thun	97	5 673	1 153	6 826	
21. Trachselwald	61	1 172	450	1 622	
22. Wangen	49	1 001	850	1 851	
	Total	1319	42 756	14 618	57 374

Gesamttotal I. Kreis	791	23 521	11 242	34 763	
Gesamttotal II. Kreis	1319	42 756	14 618	57 374	
	Total	2110	66 277	25 860	92 137

Gemeinde Bern allein	363	12 516	5 163	17 679
Gemeinde Biel allein	248	8 482	4 229	12 711
Gemeinde Thun allein	64	4 477	1 024	5 501

b) Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen

Der Vollzug dieses Gesetzes gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

c) Vollzug der arbeitsrechtlichen Spezialgesetze des Bundes

Im Jahre 1959 wurde dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erstmals ein Gesamtbericht über

den Vollzug der Bundesgesetze über die Arbeit in den Fabriken, über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, über das Mindestalter der Arbeitnehmer, über die wöchentliche Ruhezeit sowie über die Heimarbeit in den Jahren 1956–1958 erstattet.

Im Berichtsjahr hatte sich die Direktion der Volkswirtschaft weder mit Fragen allgemeiner Natur noch mit Einzelfällen aus dem Geltungsbereich der Bundesgesetze über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, das Mindestalter der Arbeitnehmer und die wöchentliche Ruhezeit zu befassen.

Über den Vollzug des Fabrikgesetzes und des Heimarbeitsgesetzes wird an anderer Stelle berichtet.

d) Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit

Bestand des kantonalen Arbeitgeber- und Ferggerregisters am 31. Dezember 1959:

Kreis I: 52 Arbeitgeber (Vorjahr 54). Dieses Register umfasst alle Arbeitgeber des I. Kreises mit Ausnahme derjenigen der Uhrenindustrie.

Kreis II: 243 Arbeitgeber (Vorjahr 238).

Fergger: 19 (Vorjahr 23).

Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden drei Organisationen Staatsbeiträge zur Förderung der Heimarbeit ausgerichtet in der Höhe von total Fr. 4000.—.

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen Bund und Kanton hat der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 2. Juni 1959 beschlossen, sich an der Zinslast für einen durch die Kantonbank von Bern den sechs oberländischen Heimarbeitsorganisationen (Verein für Heimarbeit Interlaken, Handweberei Zweisimmen, Handweberei Oberhasli, Hausweberei Saanen, Heimatwerk Thun und Frutiger Heimarbeit) in Aussicht gestellten jährlichen Gesamtkredit von maximal Fr. 120 000.— mit einem Drittel zu beteiligen. Je ein weiterer Drittel der Zinsen wird vom Bund bzw. den Organisationen aufgebracht. Dadurch konnte die seit längerer Zeit in Aussicht genommene finanzielle Hilfsaktion zugunsten der oberländischen Heimarbeitsorganisationen verwirklicht werden.

Am 14. Dezember 1959 wurde die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung von Mindestlöhnen in der Konfektions- und Wäsche-Heimarbeit verlängert mit Wirkung bis 31. Dezember 1960.

Unter dem gleichen Datum beschloss der Bundesrat die Änderung der Verordnung über die Mindestlöhne in der Handstrickerei-Heimarbeit; Geltungsdauer bis 31. Dezember 1961.

2. Gewerbliche Anlagen

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden folgende Bau- und Einrichtungsbegehren geprüft und die Regierungsstatthalter angewiesen, die nachgesuchten Bewilligungen zu erteilen:

	1958	1959
Fleischverkaufslokale	6	7
Schlacht- und Fleischverkaufslokale	1	1
Schlachtlokale	8	2
Metzgereieinrichtungen	11	6
Drogerien	1	—
Sprengstoffdepots	4	1
Diverse Gewerbe	31	17
Total	62	34

Gestützt auf die Verordnung vom 7. April 1926 wurden 9 Bewilligungen für die Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfgefässen erteilt. 8 Bewilligungen wurden gestützt auf die Verordnung betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern vom 12. Januar 1940 erteilt.

In Verbindung mit dem kantonalen Sachverständigen für Tankanlagen wurden 15 Tankanlagen aller Art behandelt und die Regierungsstatthalter angewiesen, die erforderlichen Bau- und Einrichtungsbevolligungen zu erteilen.

Gemäss der neuen kantonalen Verordnung betreffend Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid vom 19. Oktober 1954 wurden 4 Fälle behandelt.

Ausser den oben angeführten Bewilligungsgesuchen befasste sich die Direktion der Volkswirtschaft mit vielen Fällen, welche andere gewerbepolizeiliche Nebenerlasse betrafen. Gemeindereglemente wurden keine überprüft. Nach wie vor ist die Zahl der Geschäfte erheblich, über welche die Direktion der Volkswirtschaft wegen Einsprachen verschiedenster Art zu entscheiden hatte, weil die Regierungsstatthalter erstinstanzlich nicht zuständig waren.

3. Dienstzweig für die Uhrenindustrie in Biel

a) Allgemeines

Der Geschäftsrückgang, an dem die Uhrenindustrie das ganze Jahr 1958 hindurch litt, dauerte bis Ende des 1. Semesters 1959 an. Dank der Verbesserung der Lage während des 2. Semesters überschreitet die Gesamtzahl der Uhrenexporte 1959 diejenige des Vorjahres, wenn auch nur in geringem Masse. So belief sich der Wert der im Berichtsjahr ausgeführten Uhrenprodukte auf Fr. 1 124 569 909.— gegenüber Fr. 1 118 106 690.— im Vorjahr, was einer Zunahme von 0,6% entspricht. Sie ist nach wie vor höher als der Wert der Uhrenexporte des Hochkonjunkturjahres 1955 (1 077,0 Millionen Franken). Bemerkenswert ist, dass die schweizerische Uhrenindustrie, die während der Jahre 1951 bis 1953 den 1. Rang der Exportindustrien unseres Landes einnahm und damit die bedeutendste Devisenquelle darstellte, 1954 der Maschinen- und 1958 zusätzlich der chemischen Industrie den Vorrang lassen musste. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung der drei wichtigsten schweizerischen Exportindustrien verglichen mit derjenigen des Aussenhandels der Schweiz im Laufe der letzten 10 Jahre:

Jahrgang	(in Mio Fr.)							
	Uhren		Maschinen		Chemie		Total	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1950	730,2	18,7	890,6	22,7	601,0	15,3	3910,9	100
1951	1010,3	21,5	992,2	21,1	832,5	17,7	4690,9	100
1952	1082,5	22,8	1037,1	21,8	720,5	15,1	4748,9	100
1953	1106,7	21,4	1091,1	21,1	945,9	18,3	5164,6	100
1954	1039,9	19,7	1132,7	21,4	923,7	17,5	5271,5	100
1955	1077,0	19,2	1283,0	22,8	939,5	16,7	5622,2	100
1956	1234,5	19,9	1396,4	22,5	1132,8	18,2	6203,5	100
1957	1303,1	19,4	1553,9	23,1	1169,7	17,4	6713,9	100
1958	1118,1	16,8	1655,2	24,8	1158,2	17,4	6648,8	100
1959	1124,6	15,4	1753,0	24,1	1368,6	18,8	7273,8	100
Exportzu- schuss 1959 ./ 1958	+ 6,5	+ 0,6	+ 97,8	+ 5,9	+ 210,4	+ 18,1	+ 625,0	+ 9,3

Im Berichtsjahr wiesen einzig die Uhrenlieferungen nach Amerika ein Mehr auf (499,1 Millionen Franken gegenüber 462,9 Millionen Franken im Vorjahr). Der Anteil der Vereinigten Staaten belief sich auf 285,5 Millionen Franken gegenüber 257,0 Millionen Franken im

Jahre 1958 (und 402,9 Millionen Franken, Rekordzahl, im Jahre 1953). Die Gliederung unserer Uhrenexporte während der letzten drei Jahre geht aus der folgenden Tabelle hervor:

	(in Mio Fr.)					
	1959		1958		1957	
	Uhren	Total ¹⁾	Uhren	Total ¹⁾	Uhren	Total ¹⁾
Europa	354,4	4631,3	377,9	4202,9	391,9	4125,7
Amerika (wovon USA)	499,1 (285,5)	1556,6 (814,5)	462,9 (257,0)	1392,9 (657,6)	550,7 (342,9)	1458,1 (765,0)
Asien	189,5	665,0	191,4	640,1	273,6	728,1
Afrika	64,3	300,5	67,7	292,5	68,6	292,8
Ozeanien	17,2	120,3	18,2	120,5	18,3	109,2
Total	1124,6	7273,8	1118,1	6648,8	1303,1	6713,9

¹⁾ Gesamtexporte der Schweiz.

Am 31. Dezember 1959 zählte die schweizerische Uhrenindustrie 107 Voll- (wovon 15 im Kanton Bern) und 1171 Teilarbeitslose. Am Ende des Vorjahres waren es 1183 Voll- und 12 201 Teilarbeitslose (Dezember 1957: 42 bzw. 195). 69 390 Tagesentschädigungen im Total-

betrage von Fr. 757 000, wurden im Laufe des Berichtsjahres den Vollarbeitslosen, 432 353 Tagesentschädigungen im Totalbetrage von Fr. 4 986 800.— den Teilarbeitslosen entrichtet. Die folgenden Zahlen gelten für 1958 und 1957:

	1958		1957	
	Tagesentschädigungen	Totalbetrag Fr.	Tagesentschädigungen	Totalbetrag Fr.
Vollarbeitslose	72 517	755 300.—	4 206	42 000.—
Teilarbeitslose	424 705	4 762 100.—	11 127	115 100.—

Die nachstehende Tabelle lässt die Auswirkung des Geschäftsrückganges auf den in der Fabrikgruppe XIII

(Uhren- und Bijouterie) beschäftigten durchschnittlichen Arbeiterbestand erkennen:

Fabrikregister

	1959	1958	1957
<i>Schweiz</i>			
Unterstellte Betriebe	12 469	12 389	12 238
Arbeitskräfte	624 377	623 576	646 913
Durchschnittlicher Arbeiterbestand	50 Einheiten	50 Einheiten	52 Einheiten
Uhren-Bijouterie	1 275	1 284	1 273
Arbeitskräfte	55 024	57 138	64 385
Durchschnittlicher Arbeiterbestand	43 Einheiten	44 Einheiten	50 Einheiten
<i>Kanton Bern</i>			
Uhren-Bijouterie	524	522	514
Arbeitskräfte	20 131	20 923	23 826
Durchschnittlicher Arbeiterbestand	38 Einheiten	40 Einheiten	46 Einheiten

Die erhebliche Abnahme unserer Uhrenexporte nach den meisten Kontinenten ist zum Teil auf die bedauerliche Tendenz vieler Länder zurückzuführen, die Uhr als Luxus- und daher als entbehrliches Produkt zu betrachten. Diese Tendenz führt zu einfuhrverbietenden und -beschränkenden Massnahmen. Ein weiterer Grund, und bestimmt nicht der unwesentlichste, für den Rückgang der Uhrenexporte liegt in den Bestrebungen der ausländischen Konkurrenz, unsere Uhrenindustrie zu verdrängen und sie der wichtigsten Märkte zu berauben. Die schweizerische Uhrenindustrie ist sich der drohenden Gefahren bewusst und sucht nach Mitteln, um ihnen zu begegnen und sich an guter Stelle unter den Uhrenproduzenten zu halten. Die Gründung des Gemeinsamen Marktes und der Europäischen Freihandelszone veranlasst sie zu enger wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit den führenden europäischen Uhrenproduzenten zwecks Befolgung einer gemeinsamen Uhrenpolitik. Die Uhrenindustrie gibt sich davon Rechenschaft, dass drakonische Massnahmen zu treffen sind, um ihren Produktionsapparat mit den besten Waffen zum Kampf gegen die ausländische Konkurrenz auszurüsten. Unter den zu treffenden Massnahmen seien erwähnt: Die Befolgung einer Konkurrenzpolitik, die nach einem gesunden Wett-eifer und somit nach der Erhaltung und Verbesserung der Qualität trachtet; ein Konzentrieren der Produktion unter Verzicht auf zu starke Spezialisierung (was das Verschwinden einer Reihe von Kleinbetrieben voraussetzt); die Serienfabrikation vor allem von nichtkomplizierten Uhren; die Beschränkung der Fabrikation auf eine kleinere Zahl von Kalibern; die Förderung der wissenschaftlichen Forschung (in der Schweiz widmet die Uhrenindustrie 4 ‰ ihres Umsatzes der Forschung, die Maschinenindustrie 2 bis 3 ‰, die chemische Industrie 5 bis 10 ‰; in diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das «Laboratoire suisse de recherches horlogères» über rund 30, der französische CETEHOR über etwa 60 Arbeitskräfte verfügen, während das Sowjetische Uhrenforschungs-Institut ungefähr 320 Akademiker und diplomierte Techniker beschäftigt...); die Gründung von Einkaufsgenossenschaften für Ebauches und Ersatzteile; die immer sorgfältigere und durchdachtere Ausbildung des Personals.

b) Uhrenstatut – Kantonaler Vollzug

Im Berichtsjahr 1959 wurden insgesamt 273 *Gesuche* gestützt auf Art. 3 und 4 des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie (Uhrenstatut) vom 22. Juni 1951 an das Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes gerichtet. 96 davon, also 35,1 ‰, betrafen Firmen des Kantons Bern. Bewilligt wurden 217 Gesuche, wovon 71 oder 32,7 ‰ auf bernische Betriebe entfielen. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über diese Gesuche und die Art ihrer Erledigung:

	Ganze Schweiz		Kanton Bern	
	1959	1958	1959	1958
Anzahl Gesuche	273	422	96	170
davon abgelehnt	53	148	25	69
genehmigt	217	265	71	101
gegenstandslos	3	9	—	—
Die genehmigten Gesuche betrafen:				
Neu- und Wiedereröffnung von Betrieben	20	34	6	12
Erhöhung der Beschäftigtenzahl für insgesamt 832 (1062) bzw. 219 (296) Einheiten)	96	111	34	42
Betriebsumstellungen	16	25	6	5
Verschiedenes	85	95	25	42
Total Bewilligungen (wie oben)	217	265	71	101
Neuen Unternehmungen zugestandene Arbeitskräfte	267	186	28	72
Betriebsübernahmen	41	35	26	25
mit gleichzeitiger Herabsetzung des Arbeiterbestandes um folg. Einheiten	326	164	208	151
Gestrichene Betriebe	73	53	28	19
die insgesamt folg. Einheiten beschäftigen durften	939	365	197	172

Die vorangehende Tabelle zeigt deutlich, dass der Geschäftsrückgang, der seit Dezember 1957 und über das ganze Jahr 1958 hindurch bis Mitte 1959 zu verspüren war, die Zahl der nachgesuchten Bewilligungen des EVD hat stark zurückgehen lassen. Verglichen mit 1958 macht die Verminderung 35% und mit 1957 45,7% aus. Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Bewilligungspraxis in den letzten zehn Jahren dar:

	Vom EVD genehmigte Gesuche					
	Ganze Schweiz			Kanton Bern		
	1)	2)	3)	1)	2)	3)
1950	123	161	1095	65	60	514
1951	193	494	3754	131	243	1911
1952	150	197	2847	87	89	839
1953	88	140	1305	44	57	443
1954	53	91	860	19	39	354
1955	33	131	1242	15	59	417
1956	36	242	2863	8	113	1161
1957	48	268	2953	10	123	1286
1958	34	111	1062	12	42	296
1959	20	96	832	6	34	219

- 1) für die Neu- und Wiedereröffnung von Betrieben.
- 2) für die Erhöhung der Beschäftigungszahl.
- 3) für Arbeitskräfte.

Gemäss Art. 48 bis 50 der Vollzugsverordnung (VV) zum Uhrenstatut obliegt den Kantonen die Überwachung der Befolgung der in Art. 21–42 VV enthaltenen Sondervorschriften über die *Klein- und Familienbetriebe*. Für den Kanton Bern regelt diesen Vollzug die Verordnung vom 8. Februar 1952. Im Berichtsjahr wurden 47 Augenscheine in Klein- und Familienbetrieben vorgenommen. Jedes Jahr werden mehr oder weniger die gleichen Verstösse gegen die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt. Alle entdeckten Gesetzesübertreter wurden aufgefordert, sofort die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um inskünftig den Vorschriften strikte nachzuleben.

Dem Büro Biel wurden 2 *Bewilligungen für die Verlängerung der Arbeitszeit* zur Kenntnis gebracht. Für deren Erteilung sind die Regierungsstatthalter zuständig (§ 7 der kantonalen VV).

Ausnahmebewilligungen für die Beschäftigung von Heimarbeitern über die in Art. 14 VV aufgestellten Normen hinaus wurden 42 (55) erteilt. Davon waren 36 (39) Erneuerungen von im Jahre 1958 gewährten Ausnahmen. 37 Bewilligungen waren befristet, 5 unbefristet.

Am 31. Dezember 1959 waren in dem vom Büro Biel geführten *Register der Klein- und Familienbetriebe* 767 (799) Unternehmungen eingetragen. Davon gehören 318 (335) zur «Terminaison de la montre» und 449 (464) zur Bestandteile-Industrie. Die im Laufe der Jahre aufgetretene Verminderung (s. nachstehende Tabelle) ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass eine Reihe von Betrieben aus dem eidgenössischen Verzeichnis der Unternehmungen der Uhrenindustrie gestrichen wurde, sei es, weil sie eingegangen, dem Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken unterstellt oder in benachbarte Kantone verlegt worden waren.

Stand der Klein- und Familienbetriebe des Kantons Bern am 31. Dezember

	1955	1956	1957	1958	1959
Uhrenfabrikation	107	105	98	94	92
Uhrenterminage	263	252	244	234	219
Reglieren	5	7	7	7	7
«Terminaison de la montre»	375	364	349	335	318

Uhrensteine:

Fabrikation	19	20	19	19	19
Preparage	12	13	14	14	12
Sägen	5	5	5	5	5
Cassage und Egrisage	12	12	11	11	11
Bohren	125	119	122	115	113
Drehen	17	17	17	17	17
Vorschroten	33	34	33	32	31
Polieren	10	9	7	7	7
Olivage	7	7	6	6	6
Creusage	44	44	41	41	37
Anlage	2	2	2	2	2
Steineinpressen und setzen	11	10	9	8	8
Uhrfedernfabrikation	5	6	6	6	7
<i>Zifferblätterfabrikation</i>					
(Email)	4	5	5	4	4
Emaillierung	—	—	2	2	2
Löten von Füssen	—	—	1	1	1
Decalquage	—	—	—	1	1
Radiumsetzen	27	27	27	25	26
<i>Uhrenschalenfabrikation</i>					
Drehen	3	1	1	2	1
Terminage	23	19	17	17	17
Goldplakierung	3	3	3	2	2
Vernicklung	—	—	—	1	1
Zapponage-cabronnage	1	1	1	—	—
Zubehörteile	7	7	7	7	6
Fabrikation von Uhren- gläsern	14	14	14	13	13
Setzen und Durchschlagen von Uhrengläsern	—	1	1	1	1
Fassondrehen von Uhren- teilen	48	49	46	34	32
Werkzeugfabrikation	17	18	18	17	15
Vergoldung-Versilberung- Vernicklung	14	13	12	11	10
Polieren	20	19	19	18	18
Gravierung	5	5	5	8	9
Verschiedenes	8	6	7	7	8
Bestandteile-Fabrikation und -Bearbeitung	510	500	490	464	449
«Terminaison de la montre» und Bestandteile zusammen	885	864	839	799	767

c) Bundesgesetz über die Heimarbeit

Am 31. Dezember 1959 wies das vom Büro Biel geführte Register der Heimarbeit vergebenden Betriebe der Uhrenindustrie 629 (659) Eintragungen auf. Im Laufe des Jahres wurden 42 (13) Firmen gestrichen und 12 (12) neu eingetragen. Von den 629 erfassten Unternehmungen befinden sich 559 (589) im Fabrikinspektionskreis I (Biel, Berner Jura), 70 (70) im Kreis II (übriger Teil des Kantons). Eine im Herbst durchgeführte Umfrage er-

gab, dass die im Register eingetragenen Firmen 573 Heimarbeiter + 2774 Heimarbeiterinnen und 6952 Atelierarbeiter + 7645 Atelierarbeiterinnen beschäftigten. Die Verteilung nach Kreisen ist die folgende: Kreis I: 485 Heimarbeiter + 2425 Heimarbeiterinnen und 5869 Atelierarbeiter + 6695 Atelierarbeiterinnen; Kreis II: 88 Heimarbeiter + 349 Heimarbeiterinnen und 1088 Atelierarbeiter + 950 Atelierarbeiterinnen. Darüber hinaus ergab die erwähnte Umfrage, dass eine Reihe von Betrieben aus dem Heimarbeitsregister gestrichen werden konnten, weil sie seit geräumiger Zeit keine Heimarbeit mehr vergaben. Die vorgenommenen Stichkontrollbesuche zeigten, dass mehrere Kleinbetriebe die Bescheinigung ihrer Eintragung ins Heimarbeitsregister nicht angeschlagen hatten, wie dies Art. 21 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit vorschreibt. Etliche führten kein Verzeichnis ihrer Heimarbeiter und verstieszen aus diesem Grund gegen die Bestimmungen der erwähnten Verordnung. Noch andere beschäftigten Heimarbeiter, ohne jedoch eingetragen zu sein. Die Gesetzesübertreter wurden eingeladen, die Vorschriften künftighin strikte einzuhalten.

II. Preiskontrolle

Mietpreiskontrolle: Wie zu erwarten war, konnte die auf die Kapitalverknappung des Jahres 1957 zurückzuführende Stagnation im Wohnungsbau im Berichtsjahr allmählich überwunden werden, was in der Statistik der Wohnbautätigkeit deutlich zum Ausdruck kommt. So wurden im Berichtsjahr in den 42 Städten 14 359 Wohnungen neu erstellt, gegenüber 12 423 im Jahre 1958; allerdings wurde damit die Wohnungsproduktion des Jahres 1957 (18 384 Wohnungen) immer noch bei weitem nicht erreicht, jedoch ist für 1960 eine weitere Steigerung zu erwarten.

Die alljährliche Erhebung über den Leerwohnungsbestand ergab per 1. Dezember 1959 – im Durchschnitt der 42 in die Erhebung einbezogenen Städte – einen Stand von 0,13 % gegenüber 0,10 % vor Jahresfrist, also eine leichte Zunahme. In den 5 Großstädten betrug die Leerwohnungsziffer 0,04 % (1958: 0,03 %). Hieraus erhellt, dass die Wohnungsknappheit nach wie vor andauert, was die Lösung des Mietzinsproblems keineswegs erleichtert.

Die Hypothekarzinsse haben sich im allgemeinen bei um rund $\frac{1}{4}$ % höheren Ansätzen (gegenüber dem Tiefstand von 1955) stabilisiert. Der Mietindex belief sich Ende Dezember 1959 auf 145,5 gegenüber 141,1 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Die seit Kriegsende – trotz ausserordentlich reger Wohnbautätigkeit – hartnäckig andauernde Wohnungsknappheit hatte zur Folge, dass die zuständigen Behörden sich allmählich zu fragen begannen, ob die Gründe dieser Verknappung vielleicht nicht nur auf der Angebots- sondern auch auf der Nachfrageseite zu suchen seien. Diese Frage wurde sowohl in einem für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erstellten wissenschaftlichen Gutachten, als auch in der Botschaft des Bundesrates über die Weiterführung der Preiskontrollstelle, vom 25. August 1959, eindeutig bejaht. Als Folge hiervon kam der Bundesrat zum Schluss, dass die Mietpreiskontrolle nach 1960 zwar um weitere vier Jahre zu verlängern, jedoch gleichzeitig zu lockern sei. Sowohl

der Ständerat als auch der Nationalrat stimmten bisher für Eintreten auf die bundesrätliche Vorlage. Vorläufig handelt es sich allerdings nur um die verfassungsrechtliche Grundlage zur Verlängerung der Mietpreiskontrolle (welche übrigens noch dem obligatorischen Referendum unterliegt), wogegen die künftige Ausgestaltung des Mietpreisrechtes im einzelnen erst noch zu beraten sein wird. Allem Anschein nach wird diese noch viel zu diskutieren geben, sind doch die Meinungen in dieser Beziehung auf beiden Seiten ziemlich festgenagelt. Leider ist die Mietpreisfrage heute weitgehend zu einem politischen Kampfbjekt geworden, so dass von einer rein sachlichen Diskussion kaum mehr die Rede sein kann.

Nachstehende Zahlen geben Aufschluss über die Tätigkeit der Kantonalen Preiskontrollstelle im Jahre 1959 auf dem Gebiete der Mietpreiskontrolle:

Mietzinsverfügungen:

Bewilligung von Mietzins erhöhungen, Genehmigung von Mietzinsen und Mietzinssenkungen	1384
Andere Entscheide	43
Abweisungen	40
(Vorjahr: 1752)	Total 1467

Einsprachen gegen Verfügungen der Kantonalen Preiskontrollstelle (Rekursentscheide der eidgenössischen Preiskontrollstelle):

Abweisungen	31
Gutheissungen	7
Teilweise Änderung kantonaler Entscheide	5
Rückzüge	14
Nichteintretens-Beschlüsse	—
In Behandlung	16
(Vorjahr: 98)	Total 73

Meldungen über die Durchführung der generellen Mietzins erhöhung von 10 % (Verfügung der Eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 30. August 1950):

	Liegenschaften Wohnungen	
Bern	27	59
Biel	3	6
Thun	—	—
Übriger Kanton	27	55
Total	57	120

Meldungen über die Durchführung der generellen Mietzins erhöhung von 5 % (Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 1954):

	Liegenschaften Wohnungen	
Bern	72	155
Biel	6	10
Thun	2	2
Übriger Kanton	45	86
Total	125	253

Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen die Mietpreisvorschriften: 13 (Vorjahr: 12).

Die mit der Vorbereitung der Mietzinsentscheide und mit der Gebührenerhebung zusammenhängende umfangreiche Korrespondenz kommt in obigen Zahlen nicht zum Ausdruck, ebensowenig wie die zahlreichen schriftlichen Auskunftserteilungen, Weisungen an die örtlichen

Preiskontrollorgane, Berichte an vorgesetzte Behörden, die administrativen Arbeiten allgemeiner Natur sowie der nach wie vor rege Publikumsverkehr und der telefonische Auskunftsdienst.

Als erfreuliches Ereignis darf schliesslich noch erwähnt werden, dass der Landesindex der Konsumentenpreise im Durchschnitt des Jahres 1959 erstmals seit 1953 (trotz steigendem Mietindex) leicht zurückgegangen ist, und zwar von 181,9 im Jahre 1958 auf 180,7 im Berichtsjahr; dieser Rückgang ist auf Preisabschläge bei Nahrungsmitteln, Bekleidung sowie Brenn- und Leuchtstoffen zurückzuführen. Am Jahresende lag der Gesamtpreisindex allerdings schon wieder über dem Durchschnitt (Dezember 1959 = 181,5), und mit einem weiteren Anstieg muss zweifellos gerechnet werden. Die im Berichtsjahr beobachtete Preisstabilität hatte zur Folge, dass die *Warenpreiskontrolle* überhaupt nicht in Erscheinung treten musste.

III. Mass und Gewicht

Die 10 *Eichmeister* haben die allgemeine Nachschau über Mass und Gewicht in 12 Amtsbezirken durchgeführt.

In 504 Nachschautagen wurden 5617 Betriebe kontrolliert und dabei geprüft (in Klammern der Prozentsatz der jeweiligen Beanstandungen):

5262 Waagen (21%), 4051 Neigungswaagen (20%), 32 071 Gewichte (25%), 960 Längenmasse (4%), 1255 Messapparate (12%); weitere fehlerhafte oder ungeeichte Geräte: 124 Flüssigkeitsmasse, 35 Transportgefässe, 12 Brennholzmasse.

Die Beanstandungen bewegen sich im durchschnittlichen Rahmen und sind auf die normale Abnutzung zurückzuführen. Strafanzeigen erfolgten: 1mal wegen Verwendung einer ungeeichten und nicht zulässigen Neigungswaage, 1mal wegen Verwendung von ungeeichten Chiantiflaschen für andere Weine als Chianti, 2mal wegen Verwendung von Fässern mit verjährten Eichzeichen.

2 öffentliche Lastwaagen wurden amtlich beschlagnahmt, da die Besitzer für die dringenden Revisionen nicht mehr aufkommen wollten.

Die Tätigkeit des *Glaseichmeisters* und der 15 *Fassficker* gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Glaseichstätte in Bern-Weissenbühl erhielt einen eigenen Zufahrtsweg, womit ein altes Postulat in glücklicher Weise erfüllt wurde.

IV. Gastwirtschaftswesen und Handel mit geistigen Getränken

1. Gastwirtschaftsbetriebe

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 27 Gesuche um Erteilung von neuen Gastwirtschaftspatenten ab und trat auf 2 Wiedererwägungsgesuche nicht ein. 2 Rekurse an den Regierungsrat wegen Patentverweigerung und 1 staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht wegen Nichterteilung der Bewilligung zur Einrichtung eines alkoholfreien Gastwirtschaftsbetriebes in einem Kellerlokal wurden abgewiesen. In 2 Fällen musste das Patent wegen unseriöser Führung und Nichtinstand-

stellung der Lokalitäten definitiv entzogen werden. 276 Patentübertragungen wurden bewilligt und 1 abgelehnt.

Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises fanden 13 Prüfungen statt (wovon 2 für Leiter alkoholfreier Betriebe). 198 Kandidaten konnte der Fähigkeitsausweis A zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Recht zum Alkoholausschank und 34 Kandidaten der Ausweis B zur Führung eines alkoholfreien Gastwirtschaftsbetriebes erteilt werden. Die Berufsverbände führten Vorbereitungskurse durch, 11 der Wirtverein des Kantons Bern und 2 der kantonalmbernische Verband alkoholfreier Gaststätten.

Die Einlage in das Zweckvermögen (Art. 37 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 8. Mai 1938) betrug 65 629.25 Franken. In 5 Fällen wurden für Stilllegung lebensschwacher Betriebe mit dem Recht zum Alkoholausschank angemessene Entschädigungen ausgerichtet. Mit Hilfe von Beiträgen aus dem Zweckvermögen konnten seit Inkrafttreten des neuen Gastwirtschaftsgesetzes (1. Januar 1939) bis Ende 1959 104 Alkoholbetriebe stillgelegt werden.

Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren wurden 10% oder Fr. 120 291.45 an die Einwohnergemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ausgerichtet.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 168 ersichtlich.

2. Tanzbetriebe

5 Gesuche um Erteilung neuer Tanzbetriebspatente wurden abgewiesen. Von den bestehenden 26 Tanzbetrieben (Dancings) bezog der Staat Bern Fr. 28 550.— an Patentgebühren.

3. Klein- und Mittelhandel mit geistigen Getränken

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 38 Gesuche um Erteilung neuer Klein- und Mittelhandelspatente ab; auf 1 Wiedererwägungsgesuch wurde nicht eingetreten.

Die Hälfte der eingegangenen Patentgebühren wurde an die Einwohnergemeinden, in denen sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden, ausbezahlt.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 169 ersichtlich.

4. Weinhandel

Im Jahre 1959 reichten 13 Firmen ein Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Handels mit Wein ein. Acht Gesuchstellern konnte diese Bewilligung erteilt werden. In zwei Fällen wird über die Begehren erst endgültig entschieden werden können, wenn die verantwortlichen Geschäftsführer einen Wein-fachkurs in Wädenswil oder Lausanne besucht und das Schlussexamen mit Erfolg bestanden haben. Ein weiterer Anwärter erreichte die erforderlichen Prüfungsnoten in Wädenswil nicht, so dass sein Begehren abgewiesen werden musste.

Mehr als die Hälfte der eingereichten Gesuche um Erteilung der Weinhandelsbewilligung betreffen Änderungen in der Firma, wie Anstellung eines neuen Geschäftsführers, Übertragung des Geschäftes vom Vater auf den Sohn oder Tod des Firmainhabers und Übernahme des Geschäftes durch die Witwe.

Bestand der Gastwirtschaften im Jahre 1959

Amtsbezirke	Jahresbetriebe (inbegriffen Zweisaisonbetriebe)								Sommersaisonbetriebe					Patent- gebühren	
	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	4 Volksküchen	5 Kostgebereiten	6 geschl. Gesell- schaften	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe		
Aarberg	27	57	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	1	Fr. 35 250	Cts. —
Aarwangen . . .	32	67	—	—	6	1	—	18	—	—	—	—	3	44 940	—
Bern, Stadt . . .	23	168	10	2	48	16	16	110	—	1	—	—	7	} 270 630	—
Bern, Land . . .	25	49	—	—	6	—	2	15	—	1	—	—	2		
Biel	20	98	—	1	25	6	8	40	—	1	—	—	1	79 095	—
Büren	19	26	—	—	3	—	—	2	—	1	—	—	—	20 390	—
Burgdorf	34	56	—	—	11	1	4	15	—	—	1	—	1	47 150	—
Courtelary . . .	33	69	—	—	6	5	—	14	1	3	—	—	—	41 205	—
Delsberg	43	57	—	—	6	—	1	5	—	1	—	—	—	41 655	—
Erlach	17	15	—	—	—	—	1	4	—	1	—	—	—	13 440	—
Fraubrunnen . .	18	39	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	24 950	—
Freiberge	35	26	—	—	—	1	—	3	—	1	—	—	—	23 420	—
Frutigen	63	13	13	—	1	—	1	27	22	1	10	—	23	43 865	—
Interlaken . . .	189	26	23	—	4	—	5	49	71	14	4	1	14	116 320	—
Konolfingen . .	45	31	4	—	3	—	—	10	—	—	1	—	3	37 440	—
Laufen	17	34	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	21 350	—
Laupen	11	22	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	14 310	—
Münster	43	44	—	—	6	3	1	9	—	3	—	—	1	33 475	—
Neuenstadt . . .	8	10	1	—	—	—	—	2	—	—	1	—	1	8 585	—
Nidau	26	42	—	—	2	—	—	6	1	—	—	—	3	31 500	—
N.-Simmental . .	47	14	2	—	—	—	3	7	14	—	1	—	1	29 790	—
Oberhasli	28	4	1	—	2	—	1	13	15	6	—	—	2	18 805	—
O.-Simmental . .	36	7	4	—	—	—	3	9	4	4	—	—	—	22 525	—
Pruntrut	78	72	—	—	9	3	—	8	—	1	—	—	—	60 910	—
Saanen	31	3	1	—	1	1	1	7	—	1	—	—	2	18 350	—
Schwarzenburg	17	10	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	1	11 650	—
Seftigen	26	34	1	—	—	—	—	3	—	—	2	—	—	24 795	—
Signau	43	20	1	—	2	—	1	5	1	2	—	—	—	29 795	—
Thun	70	75	10	—	7	2	8	56	12	3	5	—	10	85 520	—
Trachselwald . .	38	33	1	—	—	—	1	8	1	1	—	—	2	29 605	—
Wangen	28	50	1	—	1	—	1	8	—	2	—	—	—	31 870	—
<i>Bestand 1959</i> . .	1170	1271	73	4	150	39	61	481	144	48	25	1	78	1 312 585	— ¹⁾
Bestand 1958 . .	1167	1284	70	4	148	39	64	465	142	50	27	1	81		
Vermehrung . . .	3	—	3	—	2	—	—	16	2	—	—	—	—		
Verminderung . .	—	13	—	—	—	—	3	—	—	2	2	—	3		

1) Inbegriffen die Einlage in das Zweckvermögen und die ausgerichteten Gemeindeanteile.

Bestand der Patente für den Handel mit geistigen Getränken im Jahre 1959

Amtsbezirke	Patentarten (Art. 58 des Gesetzes vom 8. Mai 1938)								
	Mittelhandel			Kleinhandel					
	Zahl der Patente II	Patentgebühren		Zahl der Patente				Patentgebühren	
Fr.		Cts.	I	III	IV	V	Fr.	Cts.	
Aarberg	68	4 610	—	2	5	2	5	1 990	—
Aarwangen	113	7 355	—	1	4	1	13	2 290	—
Bern, Stadt	314	34 695	—	101	26	22	57	41 380	—
Bern, Land	153			26	4	3	20		
Biel	124	9 055	—	24	11	7	23	10 510	—
Büren	57	4 235	—	2	2	—	5	920	—
Burgdorf	108	7 200	—	3	4	14	14	3 260	—
Courtelary	76	5 900	—	16	7	4	8	5 270	—
Delsberg	92	6 685	—	11	7	5	5	4 450	—
Erlach	24	1 635	—	1	2	1	4	930	—
Fraubrunnen	61	4 140	—	—	2	—	8	920	—
Freiberge	33	2 325	—	—	5	—	1	800	—
Frutigen	77	4 985	—	—	1	1	4	540	—
Interlaken	146	9 300	—	7	9	7	14	5 610	—
Konolfingen	90	5 695	—	5	8	1	12	3 350	—
Laufen	51	3 880	—	1	2	2	2	1 035	—
Laupen	24	1 640	—	1	2	—	2	590	—
Münster	117	8 880	—	10	7	2	10	4 270	—
Neuenstadt	20	1 175	—	1	1	—	1	350	—
Nidau	58	3 840	—	4	3	—	4	1 710	—
Niedersimmental	64	4 915	—	1	4	2	4	1 260	—
Oberhasli	35	2 190	—	—	1	1	4	570	—
Obersimmental	33	2 155	—	2	—	—	2	440	—
Pruntrut	127	9 625	—	4	12	1	4	3 125	—
Saanen	36	2 490	—	—	—	2	3	620	—
Schwarzenburg	38	2 240	—	—	1	—	1	300	—
Seftigen	80	5 015	—	—	1	—	5	560	—
Signau	76	4 950	—	1	6	1	10	2 160	—
Thun	229	15 340	—	4	3	8	18	4 570	—
Trachselwald	80	4 890	—	1	2	3	7	1 420	—
Wangen	81	5 430	—	—	8	—	6	2 810	—
<i>Total</i>	2 685	186 470	—	229	150	90	276	108 010	—
An ausserkant. Firmen erteilte Kleinhandels- patente	—	—	—	—	13	—	—	2 450	—
<i>Total</i>	2 685	186 470	—	229	163	90	276	110 460	— ¹⁾

1) Inbegriffen die ausgerichteten Gemeindeanteile.

Am 12. Mai 1959 trat nach vierjähriger Revisionsarbeit der neu gefasste Beschluss des Bundesrates über die Ausübung des Handels mit Wein in Kraft und ersetzte jenen vom 12. Juli 1944. Der neue Bundesratsbeschluss trägt den seit Bestehen einer gesetzlichen Regelung des Weinhandels über 10 Liter gesammelten Erfahrungen Rechnung.

V. Bergführer und Skilehrer

Vom 31. März bis 21. April fand auf Eigergletscher ein Skilehrerkurs statt, dessen Dauer im Interesse einer gründlicheren Ausbildung erstmals auf drei statt wie früher zwei Wochen festgesetzt wurde. An der Eintrittsprüfung beteiligten sich 52 Kandidaten, von denen nach der Prüfung in einer Fremdsprache 8 und nach der Fahrprüfung 2 entlassen werden mussten. Von den verbleibenden 42 Aspiranten schieden leider 2 wegen eines Beinbruches aus und eine Aspirantin, da sie den Anforderungen einfach nicht zu genügen vermochte. (Einer der Verunfallten konnte die fehlenden Kurstage anlässlich des Skischulleiterkurses nachholen, so dass ihm, nachdem er die Prüfung erfolgreich bestanden hatte, das Skilehrerpatent ausgehändigt werden konnte.) Auf Antrag der bernischen Bergführer- und Skilehrerkommission konnten 15 Teilnehmer gleich nach der Schlussprüfung durch die Direktion der Volkswirtschaft patentiert werden. 22 Kandidaten erhielten ihr Patent erst, nachdem sie entweder das 20. Altersjahr erreicht, einen Samariterausweis vorgewiesen oder die Nachprüfung in einer Fremdsprache bestanden hatten.

Im Jahre 1959 fanden die Skilehrer-Wiederholungskurse statt in Adelboden, Grindelwald, Gstaad, Kandersteg, Mürren und Wengen.

Ein Bergführerkurs wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Die bernische Bergführer- und Skilehrerkommission trat zu 3 Sitzungen zusammen. Zur Diskussion standen unter anderem Durchführung und Ergebnis des Skilehrerkurses sowie Unterstützungsgesuche älterer Bergführer.

15 Skischulen wurde die Bewilligung erteilt, während der Wintersaison 1959/60 kollektiven Skiunterricht zu erteilen.

VI. Übrige Geschäfte des Sekretariates

1. Ausverkäufe

Im Jahre 1959 wurden durch die zuständigen Gemeindebehörden folgende Ausverkaufsbewilligungen erteilt:

Saisonausverkäufe vom 15. Januar bis Ende Februar	833
Saisonausverkäufe vom 1. Juli bis 31. August	595
Totalausverkäufe	43
Teilausverkäufe	17
Total der bewilligten Ausverkaufsveranstaltungen	1488

gegenüber 1439 im Vorjahr.

Der dem Staat zufallende Gebührenanteil betrug Fr. 109 647.50 gegenüber Fr. 102 224.70 im Jahr 1958.

2. Liegenschaftsvermittlung

Im Jahre 1959 wurden 1 Bewilligung I (land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften) und 17 Bewilligungen II (andere Liegenschaften) erteilt. Eine Bewilligung II konnte nur provisorisch ausgestellt werden. 3 Gesuchen um Aufnahme eines Mitarbeiters wurde entsprochen und 3 Mitarbeiter wurden gestrichen. Wegen Verzichts erloschen 2 Bewilligungen II, wegen Todesfalls 2 Bewilligungen I und 3 Bewilligungen II. 2 Gesuche um Erteilung der Bewilligung II mussten abgewiesen werden.

Wegen Vermittlung ohne Bewilligung wurden die zuständigen Regierungsstatthalterämter in 18 Fällen aufgefordert, eine Untersuchung einzuleiten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen.

3. Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im Berichtsjahr wurde der Direktion der Volkswirtschaft ein neuer Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe der Stadt Bern zwecks Allgemeinverbindlicherklärung unterbreitet. Das Verfahren konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

4. Stiftungsaufsicht

Nachstehende Stiftungen werden vom Sekretariat der Direktion der Volkswirtschaft beaufsichtigt:

1. C. Schlotterbeck-Simon-Stiftung, Bern
2. Sterbekasse des Bäckermeister-Vereins des Berner Oberlandes, Thun
3. Stiftungsfonds Technikum Burgdorf, Burgdorf
4. Sterbekassestiftung des Velo- und Motorrad-Händler-Verbandes des Kantons Bern, Bern
5. Stiftung Sterbekasse des Bäckermeistervers eins von Langenthal und Umgebung, Langenthal
6. Sterbekasse des Obaaargauisch-Emmenthalischen Bäckermeistervers eins, Burgdorf
7. Sterbekasse des Oberemmentalischen Bäckermeisterverbandes, Langnau i. E.
8. Zuschusskrankenkasse der Typographia Obaaargau, Lotzwil
9. Stiftung zur Förderung der Chemie-Abteilung am Technikum Burgdorf, Burgdorf
10. Stiftung Sterbekasse des Berufsverbandes Oberländischer Holzschnitzerei, Brienz
11. Caisse d'allocation familiales du Jura bernois, Moutier

Die Jahresrechnungen dieser Stiftungen werden regelmässig geprüft.

Arbeitsamt

I. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Allgemeines

Zusammenfassend beurteilt, darf das Jahr 1959 mit wenigen Einschränkungen als Periode intensiver Wirtschaftstätigkeit und günstiger Arbeitsmarktlage be-

zeichnet werden. Bei näherer Betrachtung lassen sich jedoch zwei Abschnitte feststellen, die einander entgegengesetzte Entwicklungstendenzen zeigen. Bis gegen die Jahresmitte hielt in mehreren Erwerbsgruppen die im Vorjahr fühlbar gewordene Rückbildung der Konjunktur an. Die Nachfrage nach Arbeitskräften liess in den ersten Monaten weiterhin nach; mit Ausnahme der Uhrenindustrie konnte sie aber trotz einiger Abbaumassnahmen in einzelnen Industriegruppen praktisch nirgends voll befriedigt werden. Die Rezession, die angesichts der späteren Entwicklung eher als Atempause zu bezeichnen ist, wirkte sich denn auch nur in den ausgesprochenen Uhrenindustriegebieten zum Nachteil einheimischer Arbeitskräfte aus. In allen andern von der Konjunkturabschwächung betroffenen Erwerbszweigen äusserte sich der Rückgang lediglich in einer mehr oder weniger ausgeprägten Verminderung des ausländischen Personals.

Fast schlagartig hörte diese Bewegung in der zweiten Jahreshälfte auf und wurde von einem neuen Aufschwung abgelöst, der sich bis zum Abschluss der Berichtsperiode zu einem eigentlichen Run auf die wenigen noch verfügbaren Arbeitskräfte steigerte. Am auffälligsten trat der plötzliche Wechsel in der Uhrenindustrie in Erscheinung, wo die Wiederbelebung sich aber vorerst zur Hauptsache auf ganz kurzfristige Aufträge stützte und daher in der ersten Zeit nur zu gedämpftem Optimismus Anlass gab. In den Monaten November und Dezember festigte sich jedoch die Auftriebstendenz auch in dieser Branche, so dass das Jahresende eine erfreuliche Beurteilung der Zukunft ermöglichte. Etwas ruhiger, aber von Anfang an stabiler vollzog sich die Wendung in andern Industrien und Gewerben. Der sich zusehends steigernde Personalbedarf konnte schliesslich nur wieder durch die Neueinstellung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen einigermaßen befriedigt werden.

Die nachstehenden Indexzahlen über den Beschäftigungsgrad in Industrie und Gewerbe, die auf vierteljährlichen Erhebungen des kantonalen statistischen Amtes beruhen, bestätigen den Verlauf der Entwicklung, wenn auch das Ergebnis auf Ende des IV. Quartals, infolge des ausschliesslich saisonbedingten Rückganges, die in der zweiten Jahreshälfte eingetretene Wende zahlenmässig weniger deutlich in Erscheinung treten lässt:

	Jahresmitte	Jahresende
1955	139.7	132.6
1956	145.3	138.2
1957	153.3	143.3
1958	149.8	135.7
1959	145.8	136.8

(Jahresdurchschnitt 1944 = 100; Gewichtung nach Betriebszählung 1955)

Bemerkenswert fällt ein Vergleich der Resultate für die einzelnen Wirtschaftsgruppen aus. Gegenüber Ende 1958 wies eine Reihe von Branchen am Schluss des Berichtsjahres eine Zunahme des Beschäftigungsgrades um 3 bis 9 Punkte auf. Darunter sind besonders hervorzuheben die Gruppen: Bekleidung, Ausrüstung und Schuhe (9 Punkte); Chemische Industrie (9 Punkte); Graphisches Gewerbe (8 Punkte) sowie die Metall- und Maschinenindustrie, die ihren ausserordentlich hohen

Beschäftigungsgrad von 176 auf 179 zu steigern vermochte.

Das Baugewerbe erfreute sich, nachdem die Auswirkungen der vorübergehenden Kreditverknappung überwunden waren, schon vom Frühjahr 1959 an eines sehr hohen Auftragsbestandes, der sich in der zweiten Hälfte des Jahres zu einem bisher kaum je festgestellten Bauboom auswuchs. Landwirtschaft, Hausdienst und Hotellerie sowie verschiedene gewerblich-handwerkliche Berufsgruppen verzeichneten das ganze Jahr hindurch einen ungedeckten Personalbedarf. Auf diesen Gebieten ist der Mangel an Arbeitskräften zu einer Dauererscheinung geworden, die nur durch eine laufende Zulassung ausländischer Arbeitnehmer gemildert werden kann.

2. Arbeitsvermittlung

a) *Öffentliche Arbeitsvermittlung.* Die in den meisten Erwerbsgruppen nur leichte Konjunkturabschwächung vermochte das seit Jahren bestehende Unterangebot an einheimischen Fach- und Hilfskräften nicht nennenswert zu beeinflussen. Gut ausgewiesenes oder uneingeschränkt vermittlungsfähiges Personal stand während des ganzen Jahres kaum zur Verfügung. Auch die Zahl der vermittelbaren Uhrenarbeiter und -arbeiterinnen hielt sich in verhältnismässig engen Grenzen, da der Rückgang grösstenteils durch Arbeitszeitverkürzungen aufgefangen wurde. Immerhin war es in den ersten Monaten nötig, die Vermittlung ganzarbeitsloser Uhrenarbeiter in andere Branchen zu fördern. Der Erfolg dieser Bemühungen blieb allerdings relativ bescheiden. Einerseits hofften die Arbeitssuchenden auf eine baldige Wiedereinstellung am angestammten Arbeitsplatz, andererseits befürchteten die neuen Arbeitgeber, bei einem Konjunkturanstieg in der Uhrenindustrie dieses branchenfremde Personal nach einer mehr oder weniger mühevollen Einarbeitungsperiode wieder zu verlieren.

Das dauernde, selbst während der ersten Jahreshälfte nie stark nachlassende Überangebot an offenen Arbeitsplätzen hatte auch im Berichtsjahr zur Folge, dass sich beim öffentlichen Arbeitsnachweis mehrheitlich nur bedingt vermittlungsfähige Arbeitssuchende meldeten. Meistens war es nur durch eine zeitraubende und individuelle Beratung und dank der aufgeschlossenen Mitwirkung vieler Arbeitgeber möglich, den Stellensuchenden passende Arbeitsgelegenheiten zuzuweisen. Die nachstehenden, an sich verhältnismässig bescheidenen Zahlen über die Vermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes sind daher im Lichte dieses Hinweises zu würdigen:

	Offene Stellen		Stellensuchende		Vermittlungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Landwirtschaft . . .	250	60	240	7	77	6
Bauberufe, Holzbearbeitung	243	—	362	—	133	—
Metall- und Maschinenindustrie . . .	68	12	110	2	30	2
Gastgewerbliche Berufe, Anstaltspersonal	409	764	316	104	176	65
Kaufmännische und Büroberufe . . .	4	30	21	17	7	6
Übrige Berufsgruppen	107	316	278	82	76	59
Total	1081	1182	1327	212	499	138

Diese Aufstellung, welche die Meldungen bei den Gemeindefürsorgeämtern und deren Vermittlungstätigkeit nicht einschliesst, erlaubt natürlich keine zuverlässige Beurteilung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage im ganzen Kanton. Um Veränderungen möglichst frühzeitig zu erfassen, musste auch im vergangenen Jahr grösstes Gewicht auf eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeindefürsorgeämtern gelegt werden. Das im Jahre 1953 eingeführte Meldeverfahren für Arbeitsuchende förderte die nötigen Fühlungsnahmen und ermöglichte eine fortlaufende Beobachtung der arbeitsmarktlichen Verhältnisse. Dem Konjunkturverlauf entsprechend, betraf die überwiegende Zahl der Meldungen Angehörige der Uhrenbranche, für die ausserberufliche oder ausserwohörtliche Versetzungen nur selten in Frage kamen. Die Fernvermittlungen auf Grund dieser Anzeigen hielten sich daher in engen Grenzen.

Diese ständige Überwachung des Arbeitsmarktes wurde ergänzt durch die seit Jahren durchgeführten monatlichen Stichtagserhebungen über den Stand der Arbeitslosigkeit, die folgende Höchst- und Minimalzahlen ergaben:

	Januar		Juli	
	1959	1958	1959	1958
Baugewerbe, Holzbearbeitung	776	1243	5	7
Metall- und Maschinenindustrie	55	29	12	5
Uhrenindustrie	364	12	16	73
Handel und Verwaltung . .	41	4	21	11
Hotel- und Gastgewerbe . .	20	6	3	2
Übrige Berufe	93	118	15	30
Insgesamt	1349	1412	72	128

Während die Abweichungen in den Januarzahlen beim Baugewerbe vorwiegend auf Witterungseinflüsse zurückzuführen sind, veranschaulichen die Angaben für die Uhrenindustrie die eingangs erwähnten konjunkturellen Schwankungen in den Jahren 1958 und 1959. Noch deutlicher geht die wechselnde Beschäftigungslage in diesem Wirtschaftszweig aus folgender Gegenüberstellung der Stichtagserhebungen über die Teilarbeitslosigkeit hervor:

Teilarbeitslose in der Uhrenindustrie

	1959	1958
Ende März	954	357
Ende Juni	459	744
Ende September	154	818
Ende Dezember	145	1740

Gesamthaft waren im Jahresdurchschnitt 327 (478) Personen ganz und 571 (654) Personen teilweise arbeitslos.

b) *Private gewerbmässige Arbeitsvermittlung.* Im Bestand der konzessionierten privaten Arbeitsvermittlungsstellen, deren Tätigkeit durch das kantonale Arbeitsamt pflichtgemäss überwacht wurde, traten im verflossenen Jahr keine Veränderungen ein. Von den 17 Vermittlungsbüros betrieben 11 ausschliesslich die Inlandsplazierung auf Grund einer kantonalen Ermächtigung. Nur 5 Konzessionsinhaber benötigten zusätzlich die eidgenössische Bewilligung, um auch auf dem Gebiet der Auslandsvermittlung tätig sein zu können. Überdies befasste sich ein vom Bund bewilligtes Büro nur mit der Vermittlung

junger Schweizerinnen nach England. Insgesamt tätigten die gewerbmässigen Vermittler zusammen 4515 Plazierungen (Vorjahr 4467), wovon 240 (194) vom Ausland in die Schweiz und 359 (310) von der Schweiz ins Ausland.

Während sich der öffentliche Arbeitsnachweis grundsätzlich nur mit der Vermittlung einheimischen Personals befasst, setzte sich der Kundenkreis dieser privaten Arbeitsvermittlungsstellen vorwiegend aus Ausländern und Ausländerinnen zusammen, die namentlich in den Frühlingsmonaten wieder in grosser Zahl in unser Land einreisten und hier nach Beschäftigungsmöglichkeiten Umschau hielten. Diese Ausländervermittlungen bedurften natürlich in jedem einzelnen Fall der Zustimmung von Arbeitsamt und Fremdenpolizei, bevor die Stellen angetreten werden konnten.

Mit Ausnahme eines Stellenbüros, das streng zur Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht ermahnt werden musste, gab die Geschäftsführung nirgends zu Beanstandungen Anlass.

3. Zulassung und Aufenthalt ausländischer Arbeitskräfte

Der allgemeine Konjunkturverlauf blieb nicht ohne Auswirkungen auf den Ausländerbestand und die Zahl der Zulassungsbegehren für fremde Arbeitskräfte. Sowohl bei der Bestandesaufnahme im Februar wie auch bei der Erhebung im August ergaben sich gegenüber den Vorjahreszählungen merklich geringere Bestände an erwerbstätigen Ausländern. Allerdings waren alle Berufsgruppen, abgesehen von der Uhrenindustrie, weiterhin auf die Mitarbeit eines zahlreichen Personals aus unsern Nachbarländern angewiesen. Die im Laufe des Jahres notwendigen Neuzulassungen beschränkten sich aber weitgehend auf den saisonbedingten Mehrbedarf in Landwirtschaft, Hotellerie und im Baugewerbe mit seinen Zulieferungsindustrien und Nebengewerben. In den andern Wirtschaftsgruppen hielten sich die Neueinstellungen in bescheidenerem Rahmen und betrafen vornehmlich qualifizierte Arbeitskräfte, deren Zuzug auch bei leicht abflauendem Beschäftigungsgrad unumgänglich war. Gegen Jahresende hin erhöhte sich jedoch der Gesuchseingang wieder spürbar, indem viele industrielle Betriebe die einige Monate vorher abgebauten Ausländer und Ausländerinnen zur Bewältigung des vermehrten Auftragsbestandes wieder an ihre Arbeitsplätze zurückholten. Statistisch wird dieser Zuwachs allerdings erst bei der Frühjahrserhebung 1960 in Erscheinung treten.

Die in der Tabelle auf Seite 173 dargestellten Resultate der Stichtagszählungen von Mitte Februar und Ende August zeigen die Veränderungen im Bestand der fremden Arbeitskräfte recht deutlich. Im Februar 1959 wies die ermittelte Anzahl der erwerbstätigen Ausländer gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres einen Rückgang um nahezu 8% auf. Einen, verglichen mit diesem Durchschnittswert, wesentlich stärkeren prozentualen Abbau verzeichneten vor allem die Uhrenindustrie mit 82%, die Textilberufe mit 29%, Nahrungs- und Genussmittelbranche mit 27,5% sowie die Gruppe Metallbearbeitung/Maschinenbau mit 18%. Nur leichte Schwankungen zeigten sich erwartungsgemäss bei der Landwirtschaft, im Baugewerbe, in der Hotellerie sowie im graphischen Gewerbe; alles Gruppen, deren Personalmangel wohl auch bei stärkerem Beschäftigungsrück-

gang kaum behoben werden könnte. Die verhältnismässig starke Abnahme des ausländischen Personals im Hausdienst dürfte dagegen nicht mit der Konjunkturabschwächung zusammenhängen; diese Erscheinung wird eher auf die auch bei den Ausländerinnen immer ausgeprägtere Abneigung gegen Haushaltstellen und die zunehmende Verwendung neuzeitlicher Apparate und Maschinen in den Haushaltungen zurückzuführen sein. Neben diesen im Vergleich zum Vorjahr gesunkenen Be-

ständen ist die Zunahme bei den freien und gelehrten Berufen besonders erwähnenswert und aufschlussreich. Das sowohl bei der Februarerhebung wie auch später im August feststellbare Ansteigen des ausländischen Personals mit technischer oder anderer höherer Ausbildung bestätigt die oft hervorgehobene Beobachtung über den mit der fortschreitenden Technisierung zunehmenden Bedarf an geschulten Fachleuten.

Bestand kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitskräfte

Berufsgruppen	15. Februar 1958	14. Februar 1959	Veränderung ¹⁾	29. August 1958	29. August 1959	Veränderung ¹⁾
Landwirtschaft, Gärtnerei	2 051	2 030	— 21	5 008	4 642	— 366
Nahrungs- und Genussmittel	1 497	1 085	— 412	1 677	1 207	— 470
Textilberufe	1 167	827	— 340	1 030	924	— 106
Bekleidung	1 121	952	— 169	1 277	1 005	— 272
Graphisches Gewerbe	442	407	— 35	386	469	+ 83
Metallbearbeitung	4 926	4 030	— 896	4 729	3 858	— 871
Uhrmacherei/Bijouterie	936	168	— 768	356	156	— 200
Erden, Steine, Glas	²⁾	414	+ 414	²⁾	739	+ 739
Bearbeitung von Holz und Kork	807	719	— 88	961	872	— 89
Bauberufe	1 038	656	— 382	8 589	8 510	— 79
Gastgewerbliche Berufe	6 294	6 422	+ 128	8 734	8 225	— 509
Hausdienst	3 708	3 480	— 228	3 921	3 657	— 264
Technische Berufe		221			227	
Gesundheits- und Körperpflege	} 1 171	1 039	} + 416	} 1 274	1 026	} + 203
Berufe des Geistes- und Kunstlebens		327			224	
Übrige Berufe	1 348	1 609	+ 261	1 561	1 835	+ 274
Total	26 506	24 386	— 2 120	39 503	37 576	— 1 927

¹⁾ Infolge einer anfangs 1959 erfolgten Umstellung des Berufsschemas sind die Ergebnisse der Zählung 1958 und 1959 nur bedingt vergleichbar

²⁾ 1958 in verschiedenen Gruppen enthalten

Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse der Augustzählungen 1958 und 1959 ergibt ungefähr die gleichen prozentualen Zu- oder Abnahmen wie der Vergleich der Februarzahlen; der Rückgang im Gesamtbestand machte Ende August 1959 nur rund 5% aus.

Das Abflauen der Fremdarbeitergesuche im ersten Halbjahr verringerte die dem kantonalen Arbeitsamt zufallenden Aufgaben nicht spürbar. Angesichts der leicht rückläufigen Konjunktur in verschiedenen Industrien und der kaum voraussehbaren Weiterentwicklung, verlangten die Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsbegehren im Gegenteil eine eingehendere arbeitsmarktliche Prüfung. Die veränderte Wirtschaftslage gebot überdies eine ständige Überwachung der Arbeitsmarktverhältnisse, um bei weiterem Absinken des Beschäftigungsgrades in erster Linie auf einen Abbau entbehrlichen ausländischen Personals drängen zu können. Erfreulicherweise waren sich weitaus die meisten Unternehmungen ihrer Verantwortung gegenüber der einheimischen Arbeiterschaft bewusst. Nur in wenigen Fällen musste durch die Verweigerung von Aufenthalts-erneuerungen oder den Widerruf erteilter Bewilligungen ein Ausscheiden fremder Arbeitskräfte erzwungen wer-

den, um Schweizern und Schweizerinnen Arbeitsplätze zu erhalten und freizumachen.

Mit dem Umschwung im dritten und namentlich im letzten Quartal setzte bald auch eine neue Gesuchsflut ein, deren Bewältigung einen unverändert vollen Einsatz des Personals verlangte. Bei dieser Sachlage wirkten sich die im Vorjahr mit der kantonalen Fremdenpolizei vereinbarten Vereinfachungen in der Gesuchsbehandlung für land- und hauswirtschaftliches Personal günstig aus. Die generellen arbeitsmarktlichen Gutachten für diese ausgesprochenen Mangelberufe entlasteten das Arbeitsamt von einigen hundert Gesuchen, die im einzelnen keiner arbeitsmarktlichen Begutachtung mehr bedurften.

Über die Anzahl der bearbeiteten Eingaben für ausländische Erwerbstätige vermittelt die nachstehende Tabelle ein sprechendes Bild, auch wenn darin die in vielen Einzelfällen nötigen Abklärungen, Rückfragen und Korrespondenzen mit Arbeitgebern oder Wirtschaftsverbänden zahlenmässig nicht dargestellt werden können.

Die Zusammenstellung beschränkt sich zudem auf die vom kantonalen Arbeitsamt behandelten Gesuche und schliesst die von den städtischen Arbeitsämtern Bern,

Biel und Thun sowie von der kantonalen Fremdenpolizei in eigener Kompetenz erledigten Fälle nicht ein.

Berufsgruppen	Einreisen	Stellenwechsel	Verlängerungen	Ablehnungen
Landwirtschaft –				
Gärtnerei	347	100	147	24
Textilindustrie	443	46	858	23
Bekleidung	408	81	885	31
Metallindustrie	651	274	2 051	84
Uhrenindustrie	111	4	69	21
Baugewerbe und Verarbeitung von Erden und Steinen	10 402	98	547	69
Holzverarbeitung –				
Wohnungsausstattung	488	147	739	39
Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe	6 576	1 996	319	266
Technik, Gesundheits- und Körperpflege, Geistes- und Kunstleben	303	138	438	13
Übrige Berufe	1 076	391	1 111	98
Total	20 805	3 275	7 164	668

4. Einsatz ungarischer Flüchtlinge

Im Berichtsjahr wurden in unserem Land keine neuen Kontingente ungarischer Flüchtlinge mehr aufgenommen. Die Vermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes beschränkte sich deshalb auf Umplazierungen und Weitervermittlungen von Flüchtlingen, die in den Vorjahren einreisten. Auch wenn ihre Zahl nur bescheiden blieb, muss darauf hingewiesen werden, dass die Behandlung dieser Fälle einen besonders grossen Arbeitsaufwand erforderte. Es handelte sich nämlich fast ausschliesslich um äusserst schwervermittelbare Arbeitskräfte, die sich trotz zweijährigem Aufenthalt in der Schweiz noch nicht an die hiesigen Verhältnisse anpassen konnten oder denen die Einsicht in die Notwendigkeit einer geregelten Erwerbstätigkeit überhaupt abgeht. Glücklicherweise gelang es dank der guten Beschäftigungslage und dem Verständnis vieler Arbeitgeber, diesen wenigen unruhigen Flüchtlingen immer wieder einen Posten zu finden. Viele verloren allerdings diese Stellen durch eigenes Verschulden bald wieder, so dass sie fast dauernd beim Arbeitsamt gemeldet blieben. Es darf aber festgestellt werden, dass der weitaus überwiegende Teil der ungarischen Flüchtlinge sich hier eingelebt hat und einer geregelten Tätigkeit nachgeht.

Im Jahre 1959 wurden insgesamt 65 Vermittlungen getätigt, wobei die mehrfachen Arbeitszuweisungen für die «Stammkunden» eingerechnet sind.

5. Freiwilliger Landdienst und Praktikantinnenhilfe

Die seit einiger Zeit beobachtete Zunahme der Landdienstinsätze hielt erfreulicherweise auch im Berichtsjahr an. Auf eine eindringliche Werbung hin, die hauptsächlich in den Schulen Widerhall fand, meldeten sich aus dem Kanton Bern fast doppelt so viele Jugendliche als 1958. Dazu stiess noch eine grosse Gruppe ausserkantonaler Freiwilliger, vorwiegend aus dem Zürichbiet.

Über die Ferienzeit konnte den Zuteilungsgesuchen der Landwirtschaft, soweit nicht über 16 Jahre alte Helfer angefordert wurden, ausnahmslos entsprochen werden und es bestand auf die Sommerferien hin sogar ein gewisses Überangebot an jungen Hilfskräften. Trotz wiederholter Presse- und Radioaufrufe gelang es nur durch direkte Werbung in landwirtschaftlichen Kreisen, noch genügend Plätze für alle 14–15jährigen Landdienstler zu finden. Bei dieser Gelegenheit bestätigte sich die Beobachtung, dass immer noch erfreulich viele Stadtkinder aus eigenem Antrieb und ohne administrative Mitwirkung während einiger Zeit in bäuerlichen Betrieben – hauptsächlich bei Verwandten oder Bekannten – helfen einspringen.

Insgesamt leisteten im abgelaufenen Jahr 443 Knaben (Vorjahr 384) und 487 Mädchen (362) durchschnittlich je 3 Wochen freiwilligen Landdienst im Kanton Bern. Davon stammten 332 (170) – 142 Helfer und 190 Helferinnen – aus dem Kanton selbst. Die andern 301 Jünglinge und 297 Töchter wurden von den Kantonen Zürich, Aargau, Baselland, Baselstadt, Glarus und Luzern gestellt. Zusammen verbrachten die 930 Freiwilligen 18 185 Tage im Landdienst.

Wie in den Vorjahren wurde in enger Zusammenarbeit zwischen Pro Juventute und Arbeitsamt auch die Praktikantinnenhilfe als besondere Form des Landdienstes weitergeführt. Mit dieser Aktion, die vor allem Klein- und Bergbauernfamilien zugute kommt, konnte wiederum einer grösseren Anzahl überlasteter Mütter eine vorübergehende Entlastung von den häuslichen Pflichten geboten werden. Oft gelang es nur dank der Anwesenheit einer Praktikantin, einer Familienmutter den nötigen Spital- oder Erholungsaufenthalt zu ermöglichen. Anderorts pflanzte das tatkräftige Zupacken der Helferin in Haus und Hof wieder frischen Mut und neue Zuversicht für die Erfüllung des harten Tagewerks. Da sich wiederum viele Absolventinnen von Mittelschulen, Seminarien, Töchter- und Frauenarbeitsschulen in uneigennütziger Weise zur Verfügung stellten, konnte die Zahl der Einsätze fast auf der Höhe des Jahres 1958 gehalten werden. Es wurden im ganzen 219 Praktikantinnen (Vorjahr 232) für durchschnittlich 3 Wochen in bernische Familien geschickt. Bei Schwierigkeiten, die angesichts der oft nicht besonders erfreulichen Familienverhältnisse ab und zu auftauchten, standen den Praktikantinnen Bezirksfürsorgerinnen, Gemeindeschwestern und Pfarrämter mit Rat und Tat zur Seite.

II. Kriegswirtschaftliche Vorbereitungen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes

Die seit Jahren durchgeführten vorbereitenden Massnahmen, die darauf abzielen, den Landwirtschaftsbetrieben im Mobilmachungsfall die unerlässlichen Arbeitskräfte zu sichern, sind praktisch nun beendet. Bis Ende 1959 wurden in 488 Gemeinden die Verhältnisse überprüft, wobei sich herausstellte, dass die Bauernbetriebe bei einem Aktivdienst manchenorts in eine schwierige Lage geraten würden, wenn nicht bereits in Friedenszeiten Vorsorge für die Bereitstellung des unbedingt notwendigen Personals getroffen wird. Durch Umteilung von Wehrpflichtigen und Vorbereitung der nachbarlichen Aushilfe war in vielen Fällen eine befriedigende Lösung zu erreichen. Die militärischen Instanzen zeigten gegen-

über den Bedürfnissen der Landwirtschaft nach wie vor Verständnis und stimmten ausnahmsweise auch Dispensationsgesuchen zu, wenn kein anderer Ausweg übrig blieb. So wurden von der zuständigen Armeestelle für Landwirte und qualifiziertes Personal weitere 37 Dispensationen der Kategorie II bewilligt, womit sich deren Gesamtzahl am Ende des Berichtsjahres auf 343 belief. In einem Kreisschreiben vom 12. Juni 1959 unterrichtete der Regierungsrat die Gemeindebehörden über den damaligen Stand der Vorarbeiten für die Regelung des Arbeitseinsatzes. Er stellte darin fest, dass die eingeleiteten Massnahmen es der Mehrzahl der Gemeinden erlauben sollten, die Aufrechterhaltung der Betriebe von lokaler Bedeutung während einer ersten Mobilmachungszeit zu gewährleisten. Den Leitern der örtlichen Arbeitseinsatzstellen wurde nahegelegt, ihre Betriebskontrollen im Einvernehmen mit den Sektionschefs und den Ackerbauleitern periodisch zu überprüfen, eingetretene Änderungen nachzuführen und festgestellte Ausfälle im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten auszugleichen. In einem Bericht vom 13. Oktober 1959 gab sodann der Regierungsrat dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement davon Kenntnis, dass die Vorbereitungen für den Arbeitseinsatz in unserm Kanton im grossen und ganzen als abgeschlossen gelten könnten. Vorbehalten bleibe eine stichprobeweise Kontrolle darüber, ob die Gemeinden den Empfehlungen auf Überwachung der getroffenen Vorarbeiten tatsächlich nachleben. Immer noch nicht befriedigend gelöst war auf Ende des Berichtsjahres die Frage der Dispensation des Alppersonals während den Sömmerungszeiten. Ferner bleibt verschiedenorts ein ungedeckter Bedarf an backkundigem Personal im Mobilmachungsfall bestehen.

III. Konjunkturpolitik und Arbeitsbeschaffung

1. Erhebungen über die Bautätigkeit

Als Folge der Verknappungserscheinungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt erreichte das im Jahre 1958 verwirklichte Bauvolumen das Vorjahresergebnis nicht, trotzdem es mit 639 Millionen Franken immer noch hoch ausfiel. Die Verminderung betrug gegenüber dem Jahr 1957 38 Millionen Franken oder 6%. Sie entfiel hauptsächlich auf den Wohnungsbau und den gewerblich-industriellen Bau, während die öffentliche Bautätigkeit einen nochmaligen Zuwachs von 3% verzeichnete. Dagegen liess die Erhebung über das im Berichtsjahr zur Ausführung vorgesehene Bauvolumen wiederum eine aufwärts weisende Entwicklung erwarten. Die voraussichtliche Bautätigkeit wurde für das Jahr 1959 auf nicht weniger als 716 Millionen Franken geschätzt, was gegenüber der entsprechenden Vorjahreszahl (585 Millionen) einen Zuwachs von rund 130 Millionen Franken oder 22% bedeutet. Der Hauptanteil an dieser Erhöhung entfällt auf den privaten Wohnungsbau und den öffentlichen Bau, während das für den gewerblich-industriellen Bau gemeldete Volumen in den Jahren 1958 und 1959 ungefähr gleich blieb.

2. Subventionierung von Planungs- und Projektierungsarbeiten

Mit der bernischen Regionalplanungsgruppe fand im Berichtsjahr ein Meinungsaustausch über die Weiter-

führung der Massnahmen zur Förderung von Planungs- und Projektierungsstudien statt. Anlass dazu gab der Umstand, dass die Zahl der Beitragsbegehren seit einigen Jahren ständig zurückging und dass die Durchführung und der Abschluss der einschlägigen Arbeiten zufolge der anderweitigen starken Inanspruchnahme der privaten technischen Büros ganz beträchtliche Verzögerungen erfuhren. Die Regionalplanungsgruppe gab indessen dem Wunsch Ausdruck, die Aktion möge nicht unterbrochen werden, weil sie wesentlich zur Förderung des Planungsgedankens in den Gemeinden beitrage. Sie sicherte zu, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine raschere Erledigung der hängigen Fälle einzusetzen. Der Regierungsratsbeschluss vom 10. August 1956, welcher die Grundlage für die Subventionierung bildet, wurde in dem Sinne ergänzt, dass sich das Technische Büro der Regionalplanungsgruppe inskünftig nicht nur mit der fachtechnischen Begutachtung der eingehenden Beitragsgesuche befasst, sondern ebenfalls mit der Oberaufsicht über die Planungsstudien und mit der Prüfung der Abrechnungen beauftragt ist.

Im Berichtsjahr wurden in fünf neuen Fällen kantonale Beiträge von total Fr. 7320.— bewilligt. Da der Kanton Bern im Laufe des Jahres 1959 durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement unter die finanziell mittelstarken Kantone eingereiht worden ist, kann inskünftig mit einem Bundesbeitrag von 20% der beitragsberechtigten Honoraraufwendungen, anstelle von bisher 15%, gerechnet werden. Dementsprechend wird ebenfalls die kantonale Leistung auf 20% erhöht, so dass der eidgenössische und der kantonale Beitrag nun zusammen 40% betragen.

3. Massnahmen zur Beschäftigung arbeitsloser Uhrenarbeiter

Unter Hinweis auf die nicht unbeträchtliche Zahl ganzarbeitsloser Uhrenarbeiter als Folge des Auftragsrückganges in der Uhrensteinbohrerei stellte die Gemeinde Courtemaître anfangs des Berichtsjahres das Gesuch, es möchte ihr an die Durchführung eines Waldwegprojektes, das sie speziell zur Beschäftigung Arbeitsloser bereitstellte, ein kantonaler Arbeitsbeschaffungsbeitrag bewilligt werden. Da sich das Begehren sachlich als gerechtfertigt erwies und alle Voraussetzungen für eine ausserordentliche Leistung des Kantons erfüllt waren, wurde der Gemeinde zu Lasten des vom Grossen Rat am 11. November 1958 vorsorglich aus dem kantonalen Krisenfonds für Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit ausgedienten Kredites von 1 Million Franken eine finanzielle Unterstützung von 20% der subventionsberechtigten Lohnsumme oder höchstens Fr. 13 000 zugesichert. Weitere Beitragsbegehren gingen im Berichtsjahr nicht ein.

4. Ansiedlung von Betrieben im Berggebiet

Wie die Zentralstelle für die Ansiedlung industrieller und gewerblicher Betriebe in Berggegenden im Laufe des Berichtsjahres mitteilte, mussten die Verhandlungen über die Eröffnung eines Zweigbetriebes zwischen einem ausländischen Unternehmer der Konfektionsbranche und einer oberländischen Gemeinde, die vor dem Abschluss standen, zufolge des in der Textilindustrie eingetretenen Beschäftigungsrückganges leider im letzten

Augenblick unterbrochen werden. Auch das bereits im Jahre 1957 aufgetauchte Projekt für die allfällige Errichtung einer Zweigniederlassung im Oberland durch ein bernisches Unternehmen für Präzisionsapparate verwirklichte sich nicht.

Unter Hinweis auf Pressenotizen über die Eröffnung von Filialbetrieben durch ausländische Uhrenfabriken in der Schweiz äusserte die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes in Interlaken den Wunsch, der Kanton möchte sich beim Bund dafür einsetzen, dass bei der Erteilung von Bewilligungen für derartige Betriebe eine gewisse Standortlenkung zugunsten der Berggebiete angestrebt werde. An zuständiger Stelle eingezogene Erkundigungen ergaben jedoch, dass die rechtliche Handhabung dazu fehlt.

Nachdem es im Jahre 1956 im Zusammenwirken aller interessierten Kreise gelungen war, in der Gemeinde Brienz die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Zweigniederlassung einer in Langnau ansässigen Uhrenfabrik zu schaffen, die 20 Arbeitskräfte aus der dortigen Gegend beschäftigt, stellte das Unternehmen im Berichtsjahr beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement das Gesuch um Heraufsetzung der Belegschaft für diesen Filialbetrieb um weitere 11 Personen. Da der Entscheid längere Zeit auf sich warten liess, setzte sich das kantonale Arbeitsamt zuständigenorts für eine beförderliche Behandlung dieses Begehrens ein. In Würdigung der Tatsache, dass die Firma durch die Errichtung ihres Zweigunternehmens einen wertvollen Beitrag zur wirtschaftlichen Belebung des Berggebietes geleistet hatte, wurde in der Folge dem Gesuch vollumfänglich entsprochen, so dass inskünftig 31 Personen beschäftigt werden können.

Einem auswärtigen Betrieb der Holzbearbeitung, der die Absicht äusserte, sich eventuell im Kanton Bern niederzulassen, konnte eine Anzahl bernischer Gemeinden bekanntgegeben werden, die als mögliche Standorte in Frage kämen. Dabei wurde einmal mehr die Wünschbarkeit einer Betriebsverlagerung ins Oberland zum Ausdruck gebracht. Die Antwort des Interessenten steht noch aus.

5. Kaufmännischer und technischer Arbeitsdienst

Da die Vermittlung von Büropersonal in vorgerücktem Alter auf unverminderte Schwierigkeiten stösst, wurde der *kaufmännische Arbeitsdienst* in Verbindung mit dem Bund und der Gemeinde Bern weitergeführt. Einer beschränkten Zahl von älteren Stellenlosen konnte auf diese Weise vorübergehend Beschäftigung geboten werden, wobei im Sinne einer Überbrückung vereinzelt auch Arbeitssuchende Aufnahme fanden, die nicht altershalber, sondern aus andern Gründen, wie z. B. länger dauernde Krankheit, ihre Tätigkeit unterbrechen mussten und anschliessend Mühe hatten, wieder eine Stelle zu finden. Berücksichtigt wurden im Laufe des Jahres insgesamt 52 Teilnehmer, wovon 48 aus der Stadt Bern und 4 aus andern bernischen Gemeinden. Rund 65 % dieser turnusweise während 3–4 Monaten Beschäftigten waren über 60 Jahre alt. Sie führten zusätzliche Arbeiten aus für verschiedene Amtsstellen von Bund, Kanton und Gemeinde Bern sowie für gemeinnützige Institutionen. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl betrug 13 Personen.

Im *technischen Arbeitsdienst* waren insgesamt nur 5 Teilnehmer vorübergehend tätig, wobei es sich meist um Leute handelte, die wohl noch arbeitsfähig sind, aber ihres vorgerückten Alters wegen trotz der regen Bautätigkeit nur noch ausnahmsweise Stellen zu finden vermögen. Sie wurden zur Hauptsache mit zeichnerischen Aufnahmen für das bernische Kunstdenkmälerwerk beschäftigt.

Wohl bedeutet der Arbeitsdienst keine Lösung des Problems der älteren Angestellten, doch hat er sich als Hilfsaktion bewährt. Wenn die Beschäftigung auch nur von beschränkter Dauer sein kann, so wirkt sie sich doch für die älteren Stellenlosen – deren Möglichkeiten zu anderweitiger Betätigung wesentlich geringer sind als bei Angehörigen manueller Berufe – als grosse Erleichterung aus.

Die Kosten für die beiden Arbeitsdienste beliefen sich auf rund Fr. 143 000.—, wofür zu je einem Drittel der Bund, der Kanton und die Wohnsitzgemeinden der Teilnehmer aufzukommen hatten.

IV. Förderung des Wohnungsbaues

1. Subventionsaktionen 1942 bis 1949

Während der Kriegs- und Nachkriegsjahre richteten Bund, Kanton und die bernischen Gemeinden an die Erstellung von rund 14 000 Wohnungen nahezu 110 Millionen Franken an Beiträgen aus. Zuzufolge der im Grundbuch angemerkten Pflicht zur Subventionsrückerstattung bei Zweckentfremdung und Verkauf mit Gewinn – in der Regel sichergestellt durch eine Grundpfandverschreibung zugunsten der Subvenienten – verursachen diese an sich längstens abgerechneten Geschäfte Jahr für Jahr immer wieder erhebliche administrative Umtriebe. So mussten auch im Berichtsjahr wieder zahlreiche Begehren um Genehmigung des Eigentumsüberganges, um Erklärung des Nachganges für die Subventionshypothek sowie um Bewilligung von Teillösungen der Anmerkung für abzutrennende Terrainabschnitte und deren Entlassung aus der Pfandhaft behandelt werden.

Der sich seit einigen Jahren abzeichnende Zug zur nachträglichen Verbesserung subventionierter Objekte durch Um- und Ausbauten, insbesondere durch die Erstellung von Garagen sowie den Einbau neuzzeitlicher Installationen, hielt unvermindert an. Im Hinblick auf die Zweckerhaltung und die Bereinigung der Nettoanlagekosten, die sowohl den höchstzulässigen Verkaufspreis ohne Pflicht zur Beitragsrückerstattung als auch die Belehnungsgrenze mit Vorgangspfandrechten darstellen, waren zahlreiche Abrechnungen über derartige wertvermehrnde Aufwendungen zu überprüfen und bei grösserem Umfang an Ort und Stelle nachzukontrollieren. Im Zusammenhang mit derartigen Mehrwertaufwendungen ergab sich jeweils auch die Notwendigkeit, die Mietzinse neu zu berechnen und festzusetzen.

Mit zunehmendem Zeitablauf seit Eröffnung der Beitragsverfügungen und -bedingungen mehrten sich die Fälle gänzlicher oder teilweiser Zweckentfremdung subventionierter Wohnungen und Dependenzräume, namentlich infolge Verwendung zu andern als reinen Wohnzwecken, Belegung mit Bewohnern, die den Bedingungen nicht genügen, Mietzinsüberschreitung und Vermietung als Ferienwohnung. Dies hatte zur Folge,

dass auch vermehrt Massnahmen zur Rückforderung von Subventionen ergriffen werden mussten; bei bloss vorübergehender Zweckentfremdung tritt anstelle der Kapitalrückgabe nur die Verzinsung der von der öffentlichen Hand gewährten Beiträge. Zusammen mit den Rückzahlungen wegen Verkaufs mit Gewinn und den freiwilligen Rückerstattungen, deren Ursache zumeist im Wunsch nach Befreiung von den einschränkenden Auflagen sowie im grossen Gefälle zwischen den gebundenen Mietzinsen subventionierter und den freien Mietzinsen nichtverbilligter Objekte liegt, ergab sich an Subventionsrückflüssen und -verzinsungen der bisher noch nie erreichte Gesamtbetrag von rund Franken 1 775 000.—, wovon Fr. 429 000.— auf den Kantonsanteil entfallen.

2. Wohnungssanierungen in Berggebieten

Die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951/5. Juni 1953 sowie der Kreditbeschlüsse des Grossen Rates vom 20. Mai 1952 und 22. Mai 1957 durchgeführten Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse unserer Bergbevölkerung konnten auch im Berichtsjahr

fortgesetzt werden. Die Beitragsgesuche gingen allerdings etwas weniger zahlreich ein als in früheren Jahren. Die Sanierungsmassnahmen haben sich für die Berggebieten als sehr wertvoll und segensreich erwiesen. Sie verhelfen denjenigen Bevölkerungskreisen zu bessern Unterkünften, die auf die Unterstützung der öffentlichen Hand ganz besonders angewiesen sind, nämlich den minderbemittelten und vorzugsweise kinderreichen Familien. Mit relativ geringen Aufwendungen gelingt es vielfach, räumlich und hygienisch befriedigende Wohnverhältnisse zu schaffen. Die für diesen Zweck eingesetzten Mittel sind daher gut verwendet. Es handelt sich um eine der wirksamsten Berghilfen, die jemals durchgeführt wurden.

Im Jahre 1959 erreichte die Aktion folgendes Ausmass:

	Anzahl Gesuche	Bausumme Fr.
Eingegangen	113	1 445 920.—
Zufolge fehlender Voraussetzungen abgewiesen	47	715 545.—
Entgegengenommen	66	730 375.—

Erlassene Subventionszusicherungen (betreffen zum Teil Gesuche, die aus dem Vorjahr hängig waren):

Anzahl subventionierter Sanierungen	Subventionsberechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Bundesbeitrag		Gemeindebeitrag		Total	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
83	1 048 250.—	103 776.—	9,9	176 144.—	16,8	72 348.—	6,9	352 268.—	33,6

Mit Botschaft vom 2. Oktober 1959 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschluss unterbreitet, der die Weiterführung der Sanierungsmassnahmen bis 1970 vorsieht. Die in der Dezember-Session vom Nationalrat bereits genehmigte Vorlage bringt nur wenige materielle Änderungen gegenüber den bisherigen Vorschriften. Sie betreffen vor allem die Heraufsetzung des höchstzulässigen Bundesbeitrages; ferner ist in Aussicht genommen, die Baukostenlimiten sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Sofern auch der Ständerat dem Beschluss zustimmt, dürfte die Neuregelung auf Mitte 1960 in Kraft treten. Es ist in Aussicht genommen, auch auf kantonalem Boden die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine weitere Beteiligung an der Subventionsaktion zu schaffen. Bis dahin reichen die verfügbaren Mittel noch aus, da der Grosse Rat am 11. November 1959 beschlossen hat, den auf Jahresende verbleibenden Restkredit auf das Jahr 1960 zu übertragen.

3. Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

Im letzten Durchführungsjahr dieser auf 5 Jahre befristeten kantonalen Subventionsaktion, die sich auf das Gesetz vom 20. Juni 1954 und die Vollziehungsverordnung vom 10. Dezember 1954 stützt, wurde erstmals der

verfügbare Kredit nicht voll beansprucht, weil die Zahl der Gesuche, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten, etwas geringer blieb als im Durchschnitt der Vorjahre. Die berücksichtigten Beitragsbegehren stammten wie schon früher fast ausschliesslich aus ländlichen Gemeinden und betrafen, abgesehen von einigen wenigen Wohnungsvergrößerungen, ausschliesslich Einfamilienhäuser, die sich naturgemäss zur Unterbringung wirklich kinderreicher Familien am besten eignen. Trotz der aus dem Jahre 1954 stammenden und heute als sehr knapp zu bezeichnenden Baukostengrenze von 8500.— Franken pro Wohnraum war es den Projektverfassern und Unternehmern möglich, immer noch ansprechende und zweckmässige Bauvorhaben auszuarbeiten und zu verwirklichen. Wies die Abrechnung gegenüber dem Vorschlag leichte Kostenüberschreitungen auf, für deren Ursachen nicht der Bauherr verantwortlich war, so wurde hinsichtlich der vor mehr als fünf Jahren starr festgelegten Baukostenlimite eine gewisse Toleranz geübt, um den seither ständig gestiegenen Baukosten Rechnung zu tragen.

Über den Umfang der Aktion 1959 orientieren nachstehende Angaben:

	Anzahl Gesuche
Eingegangen	58
Zufolge fehlender Voraussetzungen abgewiesen	23
Berücksichtigt	35

Erlassene Subventionszusicherungen:

Anzahl subventionierter Wohnungen	Subventionsberechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Total		
		Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
35	1 423 600.—	212 510.—		14,95	193 317.—	13,65	405 827.—	28,60

Für die ganze Geltungsdauer, vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1959, ergibt sich folgende Übersicht:

Jahr	Eingegangene Gesuche	Mangels Voraussetzungen abgewiesen	Berücksichtigte Gesuche
1955	89	48	41 mit 46 Wohnungen
1956	94	52	42 mit 48 Wohnungen
1957	96	55	41 mit 44 Wohnungen
1958	53	18	35 mit 41 Wohnungen
1959	58	23	35 mit 35 Wohnungen
Total	390	196	194 mit 214 Wohnungen

Erlassene Subventionszusicherungen 1955 bis 1959:

Subventionierte Wohnungen	Subventionsberechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Total		
		Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
214	8 226 750.—	1 212 421.—		14,74	1 081 707.—	13,15	2 294 128.—	27,89

Auf Grund von Vorstössen im Grossen Rat, die eine Weiterführung dieser kantonalen Subventionsaktion verlangten, wurde im Oktober eine neue Gesetzesvorlage ausgearbeitet und vom Regierungsrat gutgeheissen. Diese sieht eine Verlängerung der Aktion um weitere fünf Jahre mit einem auf Fr. 400 000.— erhöhten jährlichen Kredit vor, unter gleichzeitiger Anpassung verschiedener materieller Bestimmungen an die veränderten Verhältnisse (Heraufsetzung und Staffelung der Baukostenlimite, Erhöhung der Einkommensgrenze für den Bezug subventionierter Wohnungen, Erleichterung der Vorschriften über die Zweckerhaltung, usw.). Die Beratung der Vorlage durch den Grossen Rat erfolgt im Frühjahr 1960, worauf sie der Volksabstimmung unterbreitet werden kann.

4. Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Um den Anschluss unseres Kantons an die auf eidgenössischem Boden durch einen Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 sowie eine Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 11. Juli 1958 ausgelöste Aktion zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues zu ermöglichen, stimmte das Bernervolk am 7. Dezember 1958 der Bereitstellung eines kantonalen Kredites von 8,8 Millionen Franken zu. Der Regierungsrat setzte durch Verordnung vom 23. Dezember 1958 den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Massnahmen auf den 1. Januar 1959 fest.

Trotz des immer noch vorhandenen Mangels an preisgünstigen Wohnungen vor allem für Familien mit be-

scheidenem Einkommen ist von dieser Aktion im Berichtsjahr nicht im erwarteten Ausmass Gebrauch gemacht worden, was vor allem darauf zurückzuführen sein dürfte, dass erfahrungsgemäss Vorkehren, die neue Wege beschreiten – anstelle der Subventionen à fonds perdu treten Zuschüsse an die Kapitalzinse bis zu 2% der erforderlichen Gesamtinvestitionen während der Dauer von höchstens 20 Jahren – eine längere Anlaufzeit beanspruchen. Dazu kommt, dass die Kapazität des Baugewerbes bei der gegenwärtigen Baukonjunktur voll ausgenutzt ist; unter diesen Umständen vermag aber eine Wohnbauaktion, bei der auf eine kostensparende Bauweise zufolge einschränkender Bestimmungen besonders Bedacht genommen werden muss, keine allzu starke Anziehungskraft auszuüben. Obwohl es im gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht wäre, ein schlüssiges Werturteil über das neue System zu fällen, ist sodann festzuhalten, dass die gewählte Art der Hilfe ihrer Natur nach den Bauinteressenten nicht den genau gleichen Anreiz gibt, wie die früher gewährten Beiträge à fonds perdu, die in zweifacher Hinsicht wirksam waren. Einerseits ersetzten sie das oft z. T. fehlende, zur Sicherstellung der Restfinanzierung aber unerlässliche Eigenkapital, andererseits hatten sie eine dauernde Lasten- oder Mietzinsverbilligung zur Folge. Das System der Kapitalzinszuschüsse bietet nur den zweiten Vorteil, ohne gleichzeitig auch die Baufinanzierung zu erleichtern. Ferner scheinen die mit der neuen Art der Hilfe verbundenen, ziemlich einschneidenden Auflagen und Bedingungen für die bisher beobachtete Zurückhaltung mitbestimmend zu sein. Leider fand die

neue Massnahme vorläufig auch bei den Gemeinden keinen allzu grossen Widerhall, wozu der Umstand beitragen mag, dass sich die Gemeinden von vorneherein zu periodischen Leistungen für die verhältnismässig lange Dauer von 20 Jahren verpflichten müssen. Endlich erweckt offenbar die damit zusammenhängende Verwaltungsarbeit, namentlich die den Gemeinden zugemutete dauernde Überwachung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Inhaber verbilligter Wohnungen, da und dort gewisse Bedenken.

Bis Ende des Berichtsjahres sind 5 Gesuche für insgesamt 38 Wohnungen eingegangen. Davon erfüllten 2 die Voraussetzungen nicht. Die übrigen 3 Gesuche für 36 Wohnungen werden behandelt.

Die weitere Entwicklung der Aktion wird sorgfältig verfolgt. Insbesondere bleibt abzuwarten, ob die in Aussicht stehende Revision der eidg. Vollzugsvorschriften eine stärkere Ankurbelung des sozialen Wohnungsbaues mit Hilfe von Kapitalzinszuschüssen zur Verbilligung der Mietzinse bewirkt.

V. Arbeitslosenversicherung

Die schon im Vorjahr in die Wege geleitete Teilrevision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung kam im Berichtsjahr zum Abschluss. Auf den 1. Juli 1959 sind neue Taggeldansätze in Kraft getreten. Der Beginn der prozentualen Degression wurde bei einem versicherten Tagesverdienst von Fr. 17.— (bisher Fr. 10.—) angesetzt; die festen Sozialzulagen erfuhren eine Erhöhung um je 10 Rappen, nämlich für die erste unterhaltene oder unterstützte Person von Fr. 1.50 auf Fr. 1.60 und für die zweite sowie jede weitere Person von 60 auf 70 Rappen. Eine erhebliche Verbesserung der Versicherungsleistungen ergab sich ferner durch die

Heraufsetzung des höchstversicherbaren Verdienstes von Fr. 24.— auf Fr. 32.— pro Tag. Diese Änderungen hatten gesamthaft eine durchschnittliche Taggelderhöhung um ca. 11% zur Folge. Sie wirkte sich in der zweiten Jahreshälfte namentlich zugunsten der Bezüger aus der Uhrenindustrie aus, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmungen von der erlittenen Depression noch nicht erholt hatte.

Da zahlreiche Uhrenarbeiter schon seit längerer Zeit, z. T. seit dem Frühjahr 1958 verkürzt arbeiten mussten, war zu befürchten, dass sie bei fortwährendem Beschäftigungsmangel keine Möglichkeit mehr haben würden, für den Ausfall Arbeitslosenentschädigung zu beziehen. Nach Art. 17 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung wird nämlich die verkürzte Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit, wenn sie während nahezu eines Jahres angewendet worden ist. Durch eine Verfügung vom 3. März 1959 verlängerte jedoch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement diese Frist für die Teilarbeitslosen der Uhrenindustrie um 9 Monate, was für diese Kategorie von Versicherten eine willkommene Erleichterung bedeutete.

Die Auszahlungen der im Kanton Bern tätigen Arbeitslosenkassen betragen im Berichtsjahr insgesamt rund Fr. 3 036 000.— gegenüber Fr. 3 180 541.— im Vorjahr. Davon entfielen auf Angehörige der Uhrenindustrie rund Fr. 2 300 000.— und auf Versicherte des Baugewerbes rund Fr. 600 000.—. In der Textilindustrie erreichten die ausbezahlten Taggelder nur noch den Betrag von Fr. 24 000.— gegenüber Fr. 50 000.— im Vorjahr; dieser Rückgang veranschaulicht die Besserung der Lage in diesem Erwerbszweig.

Über die Arbeitslosenkassen und ihre bernischen Mitglieder, die Bezüger und Bezugstage sowie die Versicherungsleistungen und den Kantonsanteil geben die nachstehenden Tabellen nähere Aufschlüsse:

1. Im Kanton Bern tätige Arbeitslosenkassen

Kassen	Anzahl Kassen			Bernische Mitglieder		
	1957	1958	1959 ¹⁾	1957	1958	1959 ¹⁾
Öffentliche	12	13	13	8 971	9 178	9 464
Private einseitige	34	34	34	46 094	45 982	45 940
Private paritätische	47	46	46	9 890	9 891	9 842
Total	93	93	93	64 955	65 051	65 246

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

2. Bezüger und Bezugstage

Kassen	Bezüger			Bezugstage		
	1957	1958 ¹⁾	1959 ¹⁾	1957	1958 ¹⁾	1959 ¹⁾
Öffentliche	446	1 309	1 275	6 005,6	25 105	31 293
Private einseitige	3 215	9 219	7 753	52 962,1	212 222	186 491
Private paritätische	67	1 148	919	2 081,3	25 136	21 882
Total	3 728	11 676	9 947	61 049,0	262 463	239 666

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

3. Versicherungsleistungen (Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten)

Kassen	1957			1958 ¹⁾			1959 ¹⁾		
	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	72 765.75	32 296.50	105 062.25	290 923.35	35 560.—	326 483.35	356 702.60	37 666.50	394 369.10
Einseitige	631 135.10	173 469.25	804 604.35	2 600 487.80	185 186.—	2 785 673.80	2 304 159.90	181 693.—	2 485 852.90
Paritätische	27 312.—	31 877.50	59 189.50	239 129.89	37 589.50	326 719.39	261 379.58	36 616.—	297 995.58
Total	731 212.85	237 643.25	968 856.10	3 180 541.04	258 335.50	3 438 876.54	2 922 242.08	255 975.50	3 178 217.58

Durchschnittliche Arbeitslosenentschädigung pro 1957: Fr. 11.97
 » » » 1958: » 12.12¹⁾
 » » » 1959: » 13.27¹⁾

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

4. Kantonaler Pflichtbeitrag an die Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten

Kassen	1957	1958 ¹⁾	1959 ¹⁾
	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	3 117.05	12 164.90	38 194.30
Private einseitige	111 278.85	501 569.75	398 250.—
Private paritätische	2 352.30	35 677.50	45 365.55
Total ²⁾	116 748.20	549 412.15	481 809.85

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

²⁾ Davon zu Lasten der Gemeinden durchschnittlich 50%.

5. Die Tätigkeit der Arbeitslosenversicherungskassen im Kanton Bern von 1945 bis 1959

Jahr	Kassen	Versicherte	Bezüger	Bezugstage	Auszahlungen	Verwaltungskosten	Kantonaler Beitrag ²⁾	Durchschnittl. Arbeitslosenentschädigung
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1945	81	55 185	8 718	202 732	1 783 935.45	229 116.—	498 580.74	8.80
1946	82	55 917	6 467	127 403	1 173 726.79	213 213.—	324 953.86	9.21
1947	80	55 460	6 466	116 406	1 145 849.07	212 059.50	311 374.18	9.84
1948	84	55 042	4 591	69 150	689 130.90	201 459.50	170 887.34	9.97
1949	86	57 847	11 293	272 947	2 699 468.47	244 066.—	717 814.25	9.89
1950	91	61 195	14 242	384 553	3 802 454.59	271 113.—	983 827.95	9.88
1951	88	62 433	7 112	147 783	1 494 853.65	234 739.—	367 359.85	10.11
1952	89	63 609	8 774	227 353	2 669 444.39	255 475.—	644 391.95	11.74
1953	87	64 267	8 834	209 609	2 468 273.40	256 122.—	521 420.50	11.77
1954	90	65 944	11 389	288 926	3 366 677.95	268 520.50	651 708.70	11.65
1955	92	66 777	7 472	161 443	1 885 500.65	253 317.—	291 778.—	11.67
1956	94	66 344	6 633	136 333	1 625 366.37	250 479.50	321 610.50	11.92
1957	93	64 955	3 728	61 049	731 212.85	237 643.25	116 748.20	11.97
1958 ¹⁾	93	65 051	11 676	262 463	3 180 541.04	258 335.50	549 412.15	12.12
1959 ¹⁾	93	65 246	9 947	239 666	2 922 242.08	255 975.50	481 809.85	13.27

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

²⁾ Inklusive kantonaler Pflichtbeitrag an subventionsberechtigte Verwaltungskosten, davon durchschnittlich 50% zu Lasten der Gemeinden.

Vom Arbeitsamt wurden 3153 Gesuche um Aufnahme in eine Arbeitslosenkasse geprüft, wovon 44 abgelehnt werden mussten, weil die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit fehlten.

Ferner unterbreiteten die Kassen insgesamt 506 Zweifelsfälle zum Entscheid, wobei zur Hauptsache folgende Fragen zu beurteilen waren:

Vermittlungsfähigkeit und Anspruchsberechtigung	231 Fälle
Anerkennung von Unterhalts- oder Unterstützungspflichten	86 Fälle
Massgebender Verdienst und Anspruchsberechtigung von Heimarbeitern der Uhrenindustrie.	87 Fälle
Versicherungsfähigkeit und Anspruchsberechtigung von Bezüglern mit landwirtschaftlichem Nebenbetrieb	46 Fälle

Sanktionen wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit mussten in 36 Fällen und wegen Kontrollversäumnis in 10 Fällen verfügt werden.

In 135 Fällen entschieden die Kassen selbst durch Erlass von Verfügungen an ihre Mitglieder, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder Widerhandlungen gegen die Vorschriften vorlagen. Es muss aber festgehalten werden, dass die meisten Kassen von den ihnen durch Gesetz eingeräumten Kompetenzen zur selbständigen Erledigung derartiger Fälle recht spärlich Gebrauch machen.

Die Revision der Taggeldauszahlungen 1957 konnte wiederum fristgerecht abgeschlossen werden. Die bereinigte Eingabesumme der 93 Kassen belief sich auf Fr. 738 675.55. Anlass zu Beanstandungen und Ausschluss von der Beitragsleistung gaben 559,5 Taggelder im Betrag von Fr. 7 462.70. Die Überprüfung der Taggeldauszahlungen 1958 ist seit Mitte des Berichtsjahres im Gange.

6. Kantonales Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung

Das kantonale Schiedsgericht hatte sich mit 20 Rekursen gegen Entscheide des Arbeitsamtes in Zweifelsfällen, 7 Rekursen gegen Kassenverfügungen sowie 3 Beschwerden gegen Entscheide der Gemeindebehörden zu befassen. 5 Beschwerden wurden ganz, 5 teilweise gutgeheissen. In 13 Fällen erfolgte Abweisung des Rekurses und 7 Fälle fanden ihre Erledigung durch Rückzug. Zwei Entscheide wurden an das Eidg. Versicherungsgericht in Luzern weitergezogen, welches die Beschwerden guthiess.

VI. Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose

Das Dekret vom 16. November 1954 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose wurde zu Beginn des Jahres einer Revision unterzogen. Dies vor allem deshalb, weil es in absoluten Zahlen festgelegte Einkommens- und Vermögensgrenzen enthält, die für die Ermittlung der Notlage massgebend sind. Da es sich bei der Krisenhilfe um eine Fürsorgemassnahme handelt, werden die prämienfreien Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand nämlich nicht unbesehen allen ausgesteuerten Versicherten gewährt, sondern sie sollen nur denjenigen zukommen, die eine solche Hilfe wirklich nötig haben. Im Gegensatz zur Arbeitslosenversicherung, bei welcher die

Versicherten einen Rechtsanspruch besitzen, spielt somit hier der Gesichtspunkt der Bedürftigkeit eine Rolle. Deshalb musste der Bezug von Krisenhilfe vom Vorhandensein einer Notlage abhängig gemacht und diese durch die Festsetzung von Einkommens- und Vermögensgrenzen umschrieben werden. Die seit 1954 eingetretene Teuerung und damit verbundene Geldentwertung liess die damals festgelegten Ansätze als etwas zu eng erscheinen, so dass sich eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse aufdrängte.

Der vorgeschlagenen Dekretsänderung stimmte der Grosse Rat am 12. Mai 1959 zu. Danach beträgt die Notlagegrenze nach der Höhe des Vermögens nunmehr Fr. 12 000.— (bisher Fr. 10 000.—) für Gesuchsteller, die weder mit Angehörigen in Hausgemeinschaft leben noch eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllen, und Fr. 18 000.—, zuzüglich Fr. 1200.— für die zweite und jede weitere Person, sofern es sich um Gesuchsteller mit Familien oder Unterstützungspflichten handelt (bisher Fr. 15 000.—, zuzüglich Fr. 1000.—). Bei der Notlagegrenze nach der Höhe des Einkommens wurde die bisherige Differenzierung nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen fallen gelassen; für alle Gemeinden gelten neu folgende Ansätze pro Werktag: Fr. 10.60 für Alleinstehende ohne Unterhalts- oder Unterstützungspflicht, Fr. 18.— für Gesuchsteller mit Unterhalts- oder Unterstützungspflicht gegenüber einer Person, Fr. 21.20 bei zwei Personen und je Fr. 2.65 mehr bei drei und mehr Personen. Übersteigt das anrechenbare verbleibende Einkommen diese Grenzen, so ist eine Notlage nicht anzunehmen und die Voraussetzung zum Bezug von Krisenhilfe daher nicht erfüllt.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass die Notlagegrenzen bei Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise um 5% oder mehr durch den Regierungsrat angepasst werden können. Das Abänderungsdekret trat am 15. April 1959 in Kraft, d. h. auf den Zeitpunkt, da die ersten Ganzarbeitslosen ihre Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erschöpft hatten.

Die Ausrichtung von Krisenhilfe wurde im Berichtsjahr auf ausgesteuerte Versicherte der Uhrenindustrie beschränkt. Folgende Gemeinden stellten Begehren um Zusicherung des Kantonsanteils und reichten auf Jahresende ihre Abrechnungen ein: Biel, Tramelan, Sonvilier, St. Immer, Fontenais, Pruntrut, Saingelégier, Villeret und Aegerten. Ausbezahlte Unterstützungen:

Bezüger	Bezugstage	Ausbezahlte Krisenhilfe	Kantonsanteil
		Fr.	Fr.
49	1 548,4	16 162.90	7 060.65

Im Hinblick auf die erfreuliche Besserung der Beschäftigungslage im Gebiet der Uhrenindustrie konnte diese Fürsorgemassnahme auf Jahresende sistiert werden.

Versicherungsamt

I. Allgemeines

Drei Fragen beschäftigten das Versicherungsamt und die Ausgleichskasse im Berichtsjahr in besonderem Masse.

Auf 1. Januar 1959 trat das neue *kantonale Gesetz vom 8. Juni 1958 über Familienzulagen in der Landwirtschaft* in Kraft. Die Ausgleichskasse wurde mit der Einführung und Durchführung betraut.

Zwei von den Herren Trächsel und Bickel im Grossen Rat gestellte einfache Anfragen gaben dem Regierungsrat Gelegenheit, sich am 6. Februar 1959 und 23. September 1959 über den Stand der Vorarbeiten für ein *kantonales Gesetz über die Ausrichtung von Kinderzulagen in nichtlandwirtschaftlichen Erwerbszweigen zu äussern*. Der von den eingesetzten Experten, Oberrichter Prof. Dr. Schweingruber und Dr. Baur, Vorsteher des kantonalen Versicherungsamtes, ausgearbeitete Vorentwurf wurde unter dem Vorsitz des Volkswirtschaftsdirektors von der ausserparlamentarischen Expertenkommission am 17. und 18. August 1959 eingehend behandelt. Im grossen und ganzen stimmte die Kommission dem Entwurf zu. Sofort nach den Beratungen wurden die Aufträge für gewünschte Ergänzungen und insbesondere für die Beschaffung statistischer Unterlagen erteilt. Ende November 1959 lag ein ausführlicher Bericht des kantonalen statistischen Büros und kurz nach Neujahr auch der bereinigte Entwurf vor, so dass die ausserparlamentarische Expertenkommission auf den 25. Februar 1960 zu einer zweiten Sitzung einberufen werden konnte, an welcher dem Gesetzesentwurf, mit einigen Abänderungen, zugestimmt wurde. Dieser wird nun im kommenden Jahr vom Regierungsrat und Grossen Rat behandelt werden. Wenn alles planmässig verläuft, kann das Gesetz 1961 zur Volksabstimmung vorgelegt werden.

Grosse Arbeit brachten ebenfalls die *Vorarbeiten* für das auf 1. Januar 1960 in Kraft getretene *Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung*. Die vom Regierungsrat beauftragten Experten, Verwaltungsgerichtspräsident Prof. Dr. Roos und Dr. Baur, Vorsteher des kantonalen Versicherungsamtes, legten rechtzeitig die Entwürfe zu einer kantonalen Einführungsverordnung und einem Reglement für die Invalidenversicherungs-Kommission vor. Über den Stand der Vorarbeiten und das neue Bundesgesetz orientierte der Volkswirtschaftsdirektor den Grossen Rat in der Septembersession anlässlich der Beantwortung der Interpellation Kressig. Am 30. Oktober 1959 erliess der Regierungsrat sowohl die kantonale Einführungsverordnung zum Bundesgesetz als auch das Reglement für die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission. Durch Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 1959 wurde sodann ebenfalls die Invalidenversicherungs-Kommission bestellt. Sie besteht aus drei Kammern, wovon zwei für den alten Kantonsteil und eine für den Jura amtieren. Am 14. Oktober 1959 führte der Volkswirtschaftsdirektor noch eine Orientierungsversammlung durch, an welcher insbesondere alle an der Invalidenversicherung interessierten Verbände und Organisationen sowie Vertreter der Presse und der kantonalen Verwaltung teilnahmen.

Der durchschnittliche ordentliche Personalbestand des Versicherungsamtes und der Ausgleichskasse ist mit 77 Personen gleich geblieben wie im Vorjahr. Infolge Tod oder Demission erhielten 15 Gemeindeausgleichskassen einen neuen Leiter.

II. Ausgleichskasse des Kantons Bern

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung

a) *Beiträge*. Das abgelaufene Jahr war das 2. Jahr einer Beitragsperiode. Der Erlass von Beitragsverfügungen beschränkte sich daher auf die Beitragsfestsetzung für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige, die gegen die Steuertaxation Einsprache erhoben hatten oder bei denen die Einschätzung aus andern Gründen noch ausstand. Durch Vergleich mit den Steuermeldungen wurden die in den Jahren 1955 bis 1957 auf Grund von Selbsteinschätzungen der Selbständigerwerbenden erlassenen Beitragsverfügungen überprüft. Daraus ergaben sich 709 Nachforderungen im Betrage von Fr. 238 881.— und 794 Rückerstattungen im Betrage von Fr. 84 192.—. In 1944 überprüften Fällen mussten keine Nachforderungen oder Rückerstattungen vorgenommen werden.

Wie bereits im letzten Jahresbericht angetönt, brachte der durch das abgeänderte Bundesgesetz eingeführte Verzicht auf die Beitragserhebung für im Nebenerwerb erzielte *geringfügige Entgelte* nicht die erhoffte Vereinfachung; das Verfahren ist zu umständlich, so dass in der Regel auch für solche Löhne abgerechnet wird. Von den insgesamt 931 bewilligten Beitragsbefreiungen entfallen die meisten auf gelegentliche Mitarbeiter des Radios und gelegentliche Wegarbeiter einer grössern Gemeinde.

Der *Kassenwechsel* vollzog sich normal und fristgemäss. Von 31 (24) Verbandsausgleichskassen wurden 222 (250) Mitglieder angefordert, wovon 131 (179) abgetreten werden konnten. Andererseits kamen von den Verbänden 65 (62) Mitglieder neu zu unserer Kasse. Am meisten Abrechnungspflichtige wurden wiederum der Kasse Gewerbe 36 (42) abgetreten; ferner der Ausgleichskasse Autogewerbe 11 (15) und der Kasse Wirte 12. Von 47 Verbandsausgleichskassen wurden keine Abrechnungspflichtige angefordert.

Die *verbuchten Beiträge* belaufen sich auf Franken 38 095 587.— gegenüber Fr. 37 003 973.— im Vorjahr. Wegen erfolgloser Betreuung oder weil eine Betreuung aussichtslos erschien, mussten geschuldete Beiträge von insgesamt Fr. 124 995.— (Fr. 118 038.—) abgeschrieben werden. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern Fr. 55 256.— (Fr. 49 955.—), die Gemeindeausgleichskasse Biel Fr. 22 522.— (Fr. 23 784.—) und auf die übrigen 490 Gemeindeausgleichskassen Franken 47 217.— (Fr. 44 299.—).

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der *Herabsetzungsgesuche* merklich zurückgegangen. Dies ist ganz natürlich, da es sich ja um das zweite der Beitragsperiode handelte. Es sind insgesamt 68 (94) Gesuche eingegangen von Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen. Davon konnten bewilligt werden 43 (55). Auf die Landwirtschaft entfallen 8 (24), das Gewerbe 34 (29) und die Nichterwerbstätigen 1 (2). Die herabgesetzte Beitragssumme beläuft sich auf Fr. 13 340.— (Fr. 10 375.—). Davon betreffen die Landwirtschaft 12% (31%) und 87% (67%) das Gewerbe.

Markenhefte von nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurden 8839 (7284) abgeliefert, aus der Landwirtschaft 124 (174) und von Studenten 84 (85), insgesamt somit 9047 (7543).

b) *Renten*. Im Berichtsjahr wurden 5056 (5438) ordentliche Renten und 2533 (2854) Übergangsrnten verfügt. Der Arbeitsanfall erweist sich als ziemlich konstant. Die Mutationen nehmen, entsprechend der weitem Erhöhung des Rentnerbestandes, bei den ordentlichen Renten zu; auffallend ist, wie jedes Jahr, die Spitze im April, die auf die vermehrten Todesfälle im Frühjahr und auf Aufenthaltswechsel zurückzuführen ist.

Die *Lebenskontrolle* wurde für sämtliche Rentenbezüger im Oktober durchgeführt, und zwar für den Grossteil der Rentner vermittelst des besondern Ausweisungsformulars mit dem Aufdruck «Eigenhändig». In 4000 Fällen versandte die Kasse eine besondere Lebensbescheinigung, so für alle Drittauszahlungen und Auszahlungen auf Postcheck- oder Bankkonto. Die meisten davon kamen innert nützlicher Frist zurück. Auf Ende November 1959 waren noch 200 Antworten ausstehend, auf Mitte Dezember, nach erfolgter Mahnung, noch 37 (ordentliche und Übergangsrnten). In diesen Fällen wurde die Rentenauszahlung ab 1. Januar 1960 gesperrt, worauf 22 Lebensbescheinigungen zurückkamen. Zur Zeit sind noch vier Fälle hängig und müssen abgeklärt werden.

Die Lebenskontrolle hat zu folgenden Feststellungen und Berichtigungen geführt: Änderung der Auszahlungsadresse, Wiederverheiratung des Vaters bei Mutterwaisenrenten, Ausreise aus der Schweiz und dadurch bedingte Übertragung an die Schweizerische Ausgleichskasse, Namensänderung (Waisen), Änderung des Zivilstandes (Verheiratung), nachträglich festgestellte Todesfälle bei Auszahlung der Rente an eine Behörde sowie unbekannter Aufenthalt.

Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, bezogen am Jahresende bei unserer Kasse 73 733 Personen eine Rente. Die Tabelle gibt ferner Auskunft über die Verteilung der Renten auf die verschiedenen Rentenarten.

Rentenart	Ordentliche Renten		Übergangsrnten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Einfache Altersrenten	24 498	60,60	24 504	73,58
Ehepaaraltersrenten	8 736	21,60	3 603	10,82
Halbe Ehepaaraltersrenten .	320	0,80	101	0,30
Witwenrenten	3 601	8,90	3 142	9,43
Einfache Waisenrenten	3 130	7,74	1 904	5,72
Vollwaisenrenten	145	0,36	49	0,15
Insgesamt	40 430	100 %	33 303	100 %

Das Verhältnis zwischen ordentlichen und Übergangsrnten hat sich gegenüber den Vorjahren noch weiter verschoben. Von den insgesamt 73 733 Rentnern beziehen heute 45,17% (49,02%) eine Übergangsrente und 54,83% (50,98%) eine ordentliche Rente. Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahre die Auszahlungen für Übergangsrnten auf Fr. 29 550 460.— (Fr. 32 220 959.—) und für ordentliche Renten auf Fr. 46 796 608.— (Fr. 42 549 932.—).

Die Kasse zahlt heute 404 (373) Renten an Ausländer aus. Am meisten vertreten sind mit 155 Bezüger die Deutschen, gefolgt von den Italienern mit 102, den Franzosen mit 83 und den Österreichern mit 21. In dieser Reihenfolge ist gegenüber dem Vorjahr keine Änderung eingetreten.

c) *Abrechnungswesen*. Auch 1959 wurde durch die Gemeindeausgleichskassen, gestützt auf § 10 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz über die AHV, eine gründliche Erfassungskontrolle durchgeführt. Nach den eingegangenen Meldungen sollten alle Abrechnungspflichtigen, welche sich von Gesetzes wegen der kantonalen Ausgleichskasse anzuschliessen haben, erfasst sein.

Der *Bestand* an abrechnungspflichtigen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen hat gegenüber dem Vorjahr eine neuerliche Reduktion von 77 398 auf 76 752 erfahren. Davon gehören 41% der Landwirtschaft an. Der Rückgang ist vor allem auf das Ausscheiden von über 65 jährigen Alleinmeistern aus der Beitragspflicht zurückzuführen.

Die *Mutationen* bringen stets viele Änderungen in den Adressplatten. Der Zuwachs im Register der Abrechnungspflichtigen betrug 8,46% (8,31%) und der Abgang 9,28% (9,64%). Im Rentnerregister war der Zuwachs 11,69% (12,05%) und der Abgang 12,04% (12,05%).

Durch die Gemeindeausgleichskassen wurden 13 152 (12 051) *Mahnungen* versandt, *Betreibungen* mussten 4171 (4043) eingeleitet werden, während 3533 (2995) *Pfändungsbegehren* und 1577 (1492) *Verwertungsbegehren* gestellt wurden. Die im gleichen Zeitraum angebehrten *Rechtsöffnungen* belaufen sich auf 59 (47). Als Vorstufe zu den betriebsrechtlichen Handlungen musste die Kasse 2317 (2394) *Veranlagungsverfügungen* erlassen, welche ihrerseits 218 (198) *Ordnungsbussen* bedingten, mit einem Bussendurchschnitt von Fr. 15.65 (14.70), bzw. einem Gesamtbetrag von Fr. 3415.— (Fr. 2905.—).

Nach wie vor unterlassen es immer noch viele Arbeitgeber, die *Versicherungsausweise* ihren Arbeitnehmern beim Stellenantritt einzuverlangen und der Gemeindeausgleichskasse abzugeben. Deshalb mussten 4352 (4700) individuelle Beitragskonten (IBK) ohne Versicherungsausweis eröffnet werden. Sehr oft auch werden die Versicherungsausweise nicht sorgfältig aufbewahrt, so dass infolge Verlustes bei der Kasse 1527 (1593) Duplikate angefordert werden mussten.

Auszüge aus individuellen Beitragskonten wurden 538 verlangt (495), wovon 298 (263) für Ausländer. Der *IBK-Bestand* beträgt rund 571 000 (544 000) Stück. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern 128 000 (122 000), die Gemeindeausgleichskasse Biel 44 000 (41 000), die Zweigstelle Staatspersonal 41 000 (39 500) und auf die übrigen Gemeindeausgleichskassen 358 000 (341 500).

2. Erwerbersatzordnung

Es wurden im Berichtsjahr 24 954 (25 432) Dienstmeldekarten überprüft. Gestützt auf diese Kontrolle mussten 168 (190) Nachzahlungsverfügungen für insgesamt Fr. 6011.— (Fr. 6291.—) und 152 (288) Rückerstattungsverfügungen für total Fr. 3316.— (Fr. 8465.—) erlassen werden. Der Rückgang bei den Rückerstattungen ist auf die Praxisänderung bei der Berechnung der Erwerbsausfallentschädigung für verheiratete mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft zurückzuführen. Diese erfolgte gestützt auf einen Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 30. Januar 1959, worin erkannt wurde, dass der für einen Wehrpflichtigen in der AHV abgerechnete Lohn auch als massgebender Verdienst für die Berechnung der Ent-

schädigung zu gelten habe. Es spiele dabei keine Rolle, ob ein Teil des Bar- oder Naturallohnes von der Ehefrau des Wehrmannes verdient werde.

Gesuche um Unterstützungszulagen wurden 206 (186) eingereicht und Ersatzkarten sind 95 (102) ausgestellt worden.

Die *Auszahlungen für Erwerbsausfallentschädigungen* im Jahre 1959 betragen Fr. 3 538 491.— (Fr. 3 367 475.—).

3. Familienzulagen in der Landwirtschaft

a) *Familienzulagen nach Bundesrecht.* Hier sind keine Neuerungen eingetreten. Die Geschäfte wickelten sich in gewohntem Rahmen ab. Die Zahl der in der eidgenössischen Familienzulagenordnung bezugsberechtigten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer betrug am 31. März 1959, dem vom Bundesamt bestimmten Stichtag, 2250 (2247). Diesen wurden 2200 (2210) Haushaltungszulagen und 4031 (4048) Kinderzulagen zugesprochen. Ferner bezogen 3839 (3276) Bergbauern 11 576 (9872) Kinderzulagen. Die Zahl liegt gegenüber dem Vorjahr etwas höher und dürfte ihren Grund in der 1958 erhöhten Einkommensgrenze haben.

Die Auszahlungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer betragen Fr. 1 911 332.— (Fr. 1 916 930.—) und an Bergbauern Fr. 2 217 991.— (Fr. 2 075 627.—), insgesamt also Fr. 4 129 323.— (Fr. 3 992 557.—).

b) *Familienzulagen nach kantonalem Recht.* Auf Grund dieses Gesetzes erhalten die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Bergbauern zusätzlich zu den eidgenössischen Familienzulagen eine kantonale Haushaltungszulage von Fr. 15.— pro Monat. Ausserdem werden neu den Kleinbauern des Flachlandes, die vorwiegend in ihrem Landwirtschaftsbetrieb tätig sind und aus dem Ertrag dieser Tätigkeit in überwiegendem Masse den Lebensunterhalt ihrer Familie bestreiten, Kinderzulagen von Fr. 9.— je Kind im Monat ausgerichtet. Die Durchführung des Gesetzes brachte viel Kleinarbeit, bereitete aber im übrigen keine besonderen Schwierigkeiten, konnte doch, mit Ausnahme bei der Regelung für die Flachlandbauern, weitgehend auf die eidgenössische Ordnung abgestellt werden. Eine Besonderheit gegenüber der Bundesordnung besteht im Ausschluss der mitarbeitenden Familienglieder vom Bezugsrecht. Auf Ende des Jahres muss festgestellt werden, dass die Zahl der bezugsberechtigten Kleinbauern des Flachlandes wesentlich geringer ist als bei der Gesetzesberatung angenommen wurde. Insgesamt haben sich rund 1900 Bezüger angemeldet, davon sind rund 600 wegen Überschreitung der Einkommensgrenze oder wegen Ablehnung der Landwirtschaft als Hauptberuf abgewiesen worden. Am 31. Dezember 1959 bezogen 1264 Kleinbauern des Flachlandes 4057 Kinderzulagen. Die ausgerichteten kantonalen Familienzulagen betragen total Fr. 1 576 681.—, davon entfallen auf Arbeitnehmer Fr. 413 085.—, auf Bergbauern Fr. 722 227.— und auf Flachlandbauern Fr. 441 369.—. Zusammen mit den Kosten für die Durchführung von Fr. 53 900.— ergibt sich somit eine Gesamtaufwendung von Fr. 1 630 581.—. Davon kommen in Abzug Fr. 246 188.— Beiträge der Landwirtschaft sowie Fr. 12 014.— Verwaltungskosten-

beiträge hierauf, also insgesamt Fr. 258 202.—. Die effektiven Kosten aus dem neuen Gesetz belaufen sich somit auf Fr. 1 372 379.—. Diese sind nach Art. 10 des Gesetzes vom 8. Juni 1958 zu $\frac{4}{5}$ mit Fr. 1 097 903.— vom Kanton und zu $\frac{1}{5}$ mit Fr. 274 476.— von den Gemeinden zu tragen.

4. Revision und Rechtspflege

Durch die Regierungsstatthalter sind 210 (270) Gemeindeausgleichskassen kontrolliert worden. Zu besondern Massnahmen gaben die eingegangenen Berichte nicht Anlass. Die Berichte sind für die Kasse sehr wertvoll, weil die Regierungsstatthalter dadurch Einblick auch in diese Gemeindeaufgabe erhalten und als nicht mehr wegzudenkendes Bindeglied zwischen der Kasse und den Gemeinderäten wirken können.

Das Kontrollorgan der Kasse, die Allgemeine Treuhand AG, hat 1827 (1547) *Arbeitgeberkontrollen* durchgeführt. Zusammen mit 180 (145) Berichten aus dem verflossenen Jahr hatte die Kasse demnach 2007 (1692) Berichte zu behandeln. Von den bis zum Schluss des Geschäftsjahres erledigten 1779 (1367) Kontrollberichten gaben 665 (408) oder 37% (30%) zu keinen Bemerkungen Anlass. Bei 1059 (920) Berichten oder 60% (67%) der Fälle mussten Beitragsnachzahlungen verfügt werden. In 55 (39) Fällen, d. h. bei 3% (3%), konnten zuviel geleistete Beiträge zurückerstattet werden. Summenmässig belaufen sich die zuwenig abgerechneten Beiträge auf Fr. 146 241.— (Fr. 201 573.—) gegenüber einem Betrag von Fr. 5223.— (Fr. 2777.—) an zuviel bezahlten Beiträgen. In Prozenten der festgestellten zuviel und zuwenig abgerechneten Beitragssumme von Fr. 151 464.— (Fr. 204 350.—) gemessen, machen somit die Nachforderungen 96,55% (98,60%) und die Rückzahlungen 3,45% (1,4%) aus. In vielen Betrieben ist die nicht ordnungsgemässe Abrechnung auf Personalmangel zurückzuführen. Bei der zweiten Kontrolle werden in der Regel weniger Differenzen festgestellt. Am meisten Schwierigkeiten zeigen sich immer wieder bei Betrieben, die Vertreter oder Agenten beschäftigen und für diese nicht abrechnen, indem sie erklären, es handle sich um Selbständigerwerbende.

Bis anhin wurden von den nicht der Landwirtschaft angehörenden Arbeitgebern lediglich solche mit 5 und mehr Arbeitnehmern an Ort und Stelle kontrolliert. Zu Beginn des Jahres hat die Kasse im Einverständnis der Volkswirtschaftsdirektion und der Finanzdirektion den Kontrollauftrag in der Weise erweitert, dass neu auch alle Betriebe mit 2–4 Arbeitnehmern in die Kontrolle einzubeziehen sind. Von den bis jetzt eingegangenen Berichten über solche Betriebe ergibt sich, dass die Ausdehnung der Kontrollen begründet war.

Die Landwirtschaft wird bekanntlich in der Weise kontrolliert, dass die Gemeindeausgleichskassen den Arbeitgebern eine Bescheinigung über die abgerechneten Löhne ausstellen, die der Steuererklärung beizulegen ist. Weicht der abgerechnete Lohn von den Angaben der Steuererklärung ab, wird das der Ausgleichskasse gemeldet, worauf für eine ordnungsgemässe Nachtragsberechnung gesorgt wird.

Rekurse wurden im Berichtsjahr aus der AHV 54 (51), der eidgenössischen Familienzulagenordnung 19 (24), der kantonalen Familienzulagenordnung 10 und der Erwerbsersatzordnung 1 (2) zur Behandlung an das kantonale Verwaltungsgericht weitergeleitet. Davon wurden insge-

samt 57 (59) abgewiesen, 8 (6) teilweise, 9 (6) ganz gutgeheissen; auf 2 wurde nicht eingetreten und 8 (1) waren Ende des Jahres noch hängig.

In 8 (13) Fällen, davon 7 (10) aus der AHV und 1 (2) aus der eidgenössischen Familienzulagenordnung, erfolgte gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht. 7 (2) wurden abgewiesen und 1 (0) teilweise gutgeheissen. Auf Jahresende waren keine Rekurse unerledigt.

Strafanzeigen wurden 23 (39) angehoben wegen Nichteinreichens der Abrechnungen und wegen Entzugs von der Beitragspflicht.

5. Aufstellung über die verbuchten Beiträge und die ausbezahlten Leistungen

Beiträge	1959 in Franken	1958 in Franken
AHV	38 095 587	37 003 973
Landwirtschaftliche Familienzulagen Bund	502 698	503 639
Landwirtschaftliche Familienzulagen Kanton	246 188	—
Total Beiträge	38 844 473	37 507 612
<i>Leistungen</i>		
Renten der AHV		
ordentliche Renten	46 796 608	42 549 932
Übergangsrnten	29 550 460	32 220 959
Erwerbsausfallentschädigungen	3 538 491	3 367 475
Landwirtschaftliche Familienzulagen Bund		
Arbeitnehmer	1 911 332	1 916 930
Bergbauern	2 217 991	2 075 627
Landwirtschaftliche Familienzulagen Kanton		
Arbeitnehmer	413 085	—
Bergbauern	722 227	—
Kleinbauern des Flachlandes	441 369	—
Total Leistungen	85 591 563	82 130 923

III. Kranken- und obligatorische Fahrhabeversicherung

1. Krankenversicherung

Im Berichtsjahr wurden den Krankenkassen für 95 840 (89 176) berechnete Staatsbeiträge ausgerichtet. Die Zahl der Berechtigten hat neuerdings um 7,5% (8,5%) zugenommen. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Prämien-, Wochenbett-, Stillgeld- und Verwaltungskostenbeiträge beträgt Fr. 2 374 687. — gegenüber Franken 2 179 697. — im Vorjahr. Ein Drittel der Auszahlungen ist von den Gemeinden dem Kanton zurückzuerstatten.

Ebenfalls zugenommen haben die Tuberkuloseversicherungsbeiträge, welche ganz zu Lasten des Kantons gehen. Sie betragen Fr. 581 827. —, im Vorjahr Franken 561 467. —.

Insgesamt bezogen 115 Krankenkassen Staatsbeiträge. Davon führen heute noch 10 Kassen keine Tbc-Versicherung; es sind dies vier offene, fünf Betriebs- und eine Berufskasse.

Bekanntlich ist die Anspruchsberechtigung auf die Beiträge des Staates von den Berechtigten alle 4 Jahre neu geltend zu machen und durch die Kassen anhand der Steuerveranlagung festzustellen. Da das Jahr 1959 das dritte Jahr einer Berechtigungsperiode war, musste keine Gesamtüberprüfung der bewilligten Staatsbeiträge vorgenommen werden, so dass es als ein stilles Jahr bezeichnet werden kann. Dennoch mussten im abgelaufenen Jahr rund 96 000 Subventionsbelege verarbeitet werden. Die Prüfung der Belege ergab rund 400 Beanstandungen. Diese betreffen neben Additions- und Übertragungsfehlern u. a. mehrjährig gewordene Kinder, die nicht mehr unter die Einkommensgrenze der Familie fallen; ferner Überschreitung der Einkommensgrenze, unrichtig berechnete Beitragsansätze, den Beginn der Berechtigung und die massgebenden Ortsverhältnisse sowie die Ermittlung der Zahl der Berechtigten. In Zahlen ausgedrückt, wurden von den Kassen Fr. 8005.05 zuviel und Franken 4188.30 zuwenig Beiträge geltend gemacht. Im allgemeinen wickelt sich der Verkehr mit den Krankenkassen reibungslos ab; diese sind bestrebt, das Subventionsmaterial ordnungsgemäss und fristgerecht abzuliefern.

Die Arbeiten für die weitere Berechtigung auf Staatsbeiträge ab 1. Januar 1960 sind von den Kassen bereits im verflossenen Jahr an die Hand genommen worden. Es scheint, dass das Einkommen zahlreicher bisheriger Bezüger, bedingt auch durch die andauernd gute Beschäftigungslage, die massgebende Einkommensgrenze überschreitet. Verschiedene bisherige Bezüger verlieren daher den Anspruch auf Staatsbeiträge.

Die *obligatorische* Kinderversicherung haben neu eingeführt die Gemeinden Les Genevez und Glovelier. Die Zahl der Gemeinden mit obligatorischer Krankenversicherung für Kinder ist damit auf 23 angestiegen. Es besteht nun eine solche in den Gemeinden Alle, Attiswil, Bassecourt, Buchholterberg, Cornol, Courchavon, Courfaivre, Courgenay, Delsberg, Fregiécourt, Gadmen, Les Genevez, Glovelier, Guttannen, Innertkirchen, Kriechenwil, Movelier, Muriaux, La Neuveville, Rebévelier, St-Ursanne, Soyhières und Wangen an der Aare. In Biel besteht seit 1. Juli 1957 ein Teilobligatorium für die minderbemittelte Bevölkerung. Die Gemeindestelle für Krankenversicherung hatte sich auch im Berichtsjahr noch mit der Abklärung und vollständigen Erfassung der unter das Obligatorium fallenden Versicherungspflichtigen zu befassen.

2. Obligatorische Fahrhabeversicherung

Wegen Nichtbezahlung von Prämien zahlungsunfähiger Versicherungsnehmer musste in einem einzigen Fall in der Gemeinde Cœuve um Übernahme der Prämie durch die Gemeinde nachgesucht werden.

Im Berichtsjahr hat die «L'Assicuratrice Italiana», Allgemeine Versicherungs- und Rückversicherungs-Gesellschaft, gegründet 1898 in Mailand, auf den 1. Januar 1960 ihren Beitritt zum Vertrag betreffend Durchführung der obligatorischen Versicherung der Fahrhabe gegen Feuergefahr im Kanton Bern erklärt. Die Genehmigung des Regierungsrates erfolgte am 10. November 1959.

Entwicklung der Ausgleichskasse des Kantons Bern

Jahr	Abrechnungspflichtige	Abgerechnete Beiträge			Ausbezahlte Entschädigungen				
		AHV	Familienzulagen Landwirtschaft	Total	Ordentliche Renten	Übergangsrenten	Familienzulagen Landwirtschaft	Erwerbsausfall	Total
	Anzahl	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1948	80 000	21 140 625	474 911	21 615 536	9 695	19 657 781	2 408 542	2 246 909	24 322 927
1949	85 610	27 014 080	475 518	27 489 598	2 031 335	17 952 461	2 283 281	2 354 871	24 621 948
1950	85 381	27 782 798	449 262	28 232 060	4 679 304	17 460 921	2 310 969	2 348 396	26 799 590
1951	85 920	28 161 098	470 824	28 631 922	7 542 297	21 598 579	2 298 049	2 209 981	33 648 906
1952	87 811	29 583 835	481 897	30 065 732	10 399 528	20 654 047	2 395 372	3 549 118	36 998 065
1953	87 313	32 560 300	555 700	33 116 000	13 419 682	19 901 885	2 621 454	2 790 092	38 733 113
1954	91 691	31 134 122	533 156	31 667 278	19 335 140	23 738 591	2 573 267	3 321 431	49 018 429
1955	89 749	32 631 019	546 735	33 177 754	22 649 642	22 299 878	2 508 325	2 954 188	50 412 033
1956	81 199	35 373 587	541 051	35 914 638	25 684 137	37 691 868	2 480 598	3 283 653	69 140 256
1957	78 430	36 087 489	518 345	36 605 834	39 065 877	35 341 684	2 453 368	3 024 273	79 885 202
1958	77 398	37 003 973	503 639	37 507 612	42 549 932	32 220 959	3 992 557	3 367 475	82 130 923
1959	76 752	38 095 587	502 698 ¹⁾ 246 188 ²⁾	38 844 473	46 796 608	29 550 460	4 129 323 ¹⁾ 1 576 681 ²⁾	3 538 491	85 591 563

¹⁾ Bund ²⁾ Kanton

Krankenkassen und Berechtigte

Krankenversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
		Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen			
des Jahres	für das Jahr	Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte
1950	1949	44	12 223	30	1 040	8	544	82	13 807
1951	1950	51	22 134	32	1 176	9	556	92	23 866
1952	1951	51	28 058	32	1 182	10	794	93	30 034
1953	1952	51	46 498	34	2 370	10	1 936	95	50 804
1954	1953	51	59 730	36	2 601	11	2 017	98	64 348
1955	1954	50	71 634	39	2 970	9	2 017	98	76 621
1956	1955	48	82 257	40	2 904	9	1 975	97	87 136
1957	1956	49	78 058	41	2 294	10	1 800	100	82 152
1958	1957	51	85 234	40	2 155	10	1 787	101	89 176
1959	1958	49	91 958	40	2 056	9	1 826	98	95 840

Anmerkung: Von 119 (121) anerkannten Kassen beziehen 98 (101) Kassen Staatsbeiträge für Berechnete.

Tuberkuloseversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
		Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen			
des Jahres	für das Jahr	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte
1950	1949	27	257 408	26	25 164	7	22 951	60	305 523
1951	1950	37	293 334	26	26 997	9	27 720	72	348 051
1952	1951	39	321 845	25	27 881	10	43 069	74	392 795
1953	1952	43	335 850	28	24 066	10	43 881	81	403 797
1954	1953	44	369 007	32	30 317	10	45 995	86	445 319
1955	1954	45	390 377	35	31 923	13	43 344	93	465 644
1956	1955	47	417 424	39	33 949	14	55 337	100	506 710
1957	1956	50	440 502	41	34 545	14	55 549	105	530 596
1958	1957	51	462 581	41	37 658	15	61 228	107	561 467
1959	1958	49	482 910	41	35 125	15	63 792	105	581 827

Anmerkung: Von 119 (121) anerkannten Kassen beziehen 105 (107) Kassen Tbc-Beiträge.

Leistungen des Kantons nach Beitragsarten

Nach der Abrechnung		Krankenversicherung Beiträge an bernische Versicherte mit bescheidenem Einkommen und Vermögen (Berechtigte)				Tuberkuloseversicherung Fr. 1.- je bernischer Versicherter (Art. 5 Gesetz)	Total Beiträge pro Jahr	
des Jahres	für das Jahr	Prämienbeiträge (Art. 2 Gesetz)	Verwaltungskostenbeiträge Fr. 1.- je Berechtigter	Wöchnerinnenbeiträge (Art. 4 Gesetz)		Total Beiträge an Berechtigte (Art. 2-4 Gesetz) Davon 1/3 zu Lasten der Gemeinden gem. Art. 7 Gesetz		
		Fr.	Fr.	Wochenbett	Stillgeld	Fr.	Fr.	
1950	1949	198 472.90	13 807.—	10 875.—	5 375.—	228 529.90	305 523.—	534 052.90
1951	1950	327 798.90	23 866.—	15 650.—	9 125.—	376 439.90	348 051.—	724 490.90
1952	1951	468 528.50	30 034.—	17 325.—	10 150.—	526 037.50	392 795.—	918 832.50
1953	1952	820 992.—	50 804.—	25 550.—	13 575.—	910 921.—	403 797.—	1 314 718.—
1954	1953	1 055 376.20	64 348.—	31 725.—	16 575.—	1 168 024.20	445 319.—	1 613 343.20
1955	1954	1 299 658.—	76 621.—	39 250.—	20 250.—	1 435 779.—	465 644.—	1 901 423.—
1956	1955	1 532 915.60	87 136.—	42 475.—	20 450.—	1 682 976.60	506 710.—	2 189 686.60
1957	1956	1 459 379.70	82 152.—	41 750.—	20 000.—	1 603 281.70	530 596.—	2 133 877.70
1958	1957	2 024 771.50	89 176.—	45 175.—	20 575.—	2 179 697.50	561 467.—	2 741 164.50
1959	1958	2 213 247.50	95 840.—	44 875.—	20 725.—	2 374 687.50	581 827.—	2 956 514.50

Chemisches Laboratorium

I. Kantonale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse

Durch Regierungsratsbeschluss vom 29. September 1959 ist der deklarationsfreie Verschnitt der im Kanton Bern geernteten Weine gemäss Art. 337 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung nicht gestattet worden.

II. Personalbestand des Laboratoriums und des kantonalen Lebensmittelinspektorates und im Laufe des Berichtsjahres eingetretene Mutationen

Vorsteher: der Kantonschemiker

1. Laboratorium:

Laboratoriumschemiker	3
Kanzleisekretär	1
Kanzlistin-Laborantin	1
Laborant-Lehrlinge	2
Hauswart	1

2. Inspektorat:

Lebensmittelinspektoren	3
-----------------------------------	---

III. Instruktionkurse für Ortsexperten

Allgemeine Instruktionkurse wurden nicht durchgeführt, dagegen einige neu gewählte Ortsexperten persönlich mit ihren Obliegenheiten vertraut gemacht.

IV. Lehrabschlussprüfungen für Laboranten

Unter der Leitung des Kantonschemikers wurden die Lehrabschlussprüfungen für Laboranten im Frühling und Herbst 1959 durchgeführt.

V. Untersuchungstätigkeit des Laboratoriums

	Unter-suchte Proben	Bean-standungen
Zollämter	433	3
Eidgenössische, kantonale und städtische Organe	5023	745
Private	1302	408
Zusammen	6758	1156

Nach Warengattungen:

	Unter-suchte Proben	Bean-standungen
Lebensmittel	6731	1150
Stoffe zur Behandlung von Lebensmitteln	7	—
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	20	6
Zusammen	6758	1156

Ausserdem wurden noch 73 nicht-kontrollpflichtige Objekte untersucht, welche sich auf folgende Kategorien verteilen:

Medikamente, physikalische und pathologische	1	—
Toxikologische Untersuchungen	6	1
Metalle	—	—
Anorganische und organische technische Präparate	21	—
Gerichtspolizeiliche Untersuchungen	2	1
Mineralöle (Asphalt und Paraffine)	5	—
Verschiedene andere technische Untersuchungen	38	3
Zusammen	73	5

VI. Besprechung von einzelnen Kategorien von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen

Milch

Zahl der untersuchten Proben	4417
hievon beanstandet	396

Grund der Beanstandung:

Wässerungen	28
Entrahmungen	7
Verunreinigungen	339
Ungenügender Fettgehalt	20
Ungenügende Haltbarkeit	2

Die Beanstandungen wegen verunreinigter Milch haben eine leichte Zunahme zu verzeichnen gegenüber dem

Vorjahr, 1958 6,2%, 1959 7,6% der untersuchten Lieferantenproben, desgleichen die Milchwässerungen mit 28 Fällen (0,63%) gegen 23 Fälle (0,55%) im Jahre 1958. Eine von den Organen des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes und den kantonalen Lebensmittelinspektoren nicht selten festgestellte Wertverminderung von Milch in Betrieben mit Melkmaschinen besteht im Zurückbehalten des von Hand gemolkenen Endgemelkes. Analytisch dürfte dieser Missbrauch kaum mit Sicherheit nachgewiesen werden können. In einem Milchwässerungsfall hat der Angeschuldigte die mangelhafte Zusammensetzung der Milch mit der eingestandenem Nichtablieferung des Endgemelkes zu erklären versucht, weswegen zusätzlich Anzeige erstattet wurde.

Nach einer Mitteilung des kantonalen Veterinäramtes ist im Jahre 1959 die Rindertuberkulose im Kanton Bern völlig ausgerottet worden. Durch die Ausmerzung von 1476 Tieren ist die Bekämpfung des Rinderabortus Bang intensiv gefördert worden. Die Zahl der in unserem Laboratorium festgestellten ABR-positiven Lieferanten-Milchproben betrug noch 56 gegenüber 265 im Jahre 1958.

Fleisch und Fleischwaren

2 von privater Seite eingesandte Würste waren wegen künstlicher Färbung der Hüllen zu beanstanden. Verschiedene Proben wurden auf Nitrit untersucht, wobei in keinem Fall eine unzulässige Dosierung festgestellt werden konnte.

Obst

Die Befürchtung, dass Bleiarsenat erneut verbreitete Anwendung finde in der Schädlingsbekämpfung, erwies sich als unbegründet. Einheimische Äpfel, vorwiegend aus dem bernischen Seeland, waren praktisch arsenfrei. Die kantonale Obstbaustelle in Oeschberg hat bestätigt, dass im Kanton dieses Mittel nicht mehr angewendet werde.

Trinkwasser, Abwässer

Zahl der untersuchten Proben, chemisch und bakteriologisch 1589
Beanstandungen 676

Diese Zusammenstellung lässt erkennen, dass die Kontrolle des Trinkwassers das Laboratorium nach wie vor stark beansprucht. Erfreulich ist, dass die Sanierung beanstandeter Versorgungsanlagen Fortschritte macht.

Versuche, die bereits in das Jahr 1958 zurückreichen und die im Berichtsjahr zum Abschluss gelangten, sollten die Frage einer eventuellen nachteiligen Beeinflussung von Grundwasser durch Kehrrechtverbrennungsasche (Schlacke und Flugstaub der Kehrrechtverbrennungsanlage Bern) abklären. Da ein eigentlicher Praxisversuch im Gelände nicht zu verwirklichen war, wurde eine künstliche Anlage errichtet, welche es gestattete, die Veränderungen eines Grundwassers beim Durchlauf und beim Stagnieren in solchen Materialien analytisch zu erfassen. Die Zusammensetzung dieser Kehrreichtaschen ist wechselnd und bei Anwesenheit von viel unvollständig verbrannten Stoffen ist eine nachteilige Beeinflussung (Sauerstoffverlust, erhebliche Vermehrung des Ammoniaks) festgestellt worden. Normal verbrannter Kehrrecht erwies sich aber als unbedenklich und hatte keinen nennenswerten Einfluss auf das durchströmende Wasser.

VII. Kunstweingesetz

Zahl der Fälle von Übertretungen. keine

VIII. Absinthgesetz

Zahl der Fälle von Übertretungen. 1
Art der Übertretung: Verkauf von Absinthimitationen.

IX. Kontrolle der Surrogatfabriken

Zahl der Betriebe 8
inspiziert 4
Beanstandungen 1

X. Erledigung der Beanstandungen

Zahl der Überweisungen, total 73
an Administrativbehörden 1
zur gerichtlichen Erledigung 43
unter Verwarnung 29

Sie betrafen:

Lebensmittel 72
Gebrauchsgegenstände 0
Lokale 1
Apparate und Geräte 0
Erschwerung der Kontrolle 0

XI. Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren

Zahl der Inspektionstage 505
Zahl der inspizierten Betriebe 7701

Art der inspizierten Betriebe

Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte 767
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Früchte- und Gemüsehandlungen 2125
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien 975
Lebensmittelfabriken 27
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade- und alkoholfreie Getränke 728
Wirtschaften, Hotels etc. 1246
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen und Obstwein 733
Brauereien, Bierablagen 432
Trinkwasseranlagen 303
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen 84
Verschiedenes 281

Zusammen 7701

Beanstandungen

Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte 187
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Früchte- und Gemüsehandlungen 451
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien 220
Lebensmittelfabriken 3
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade- und alkoholfreie Getränke 4
Wirtschaften, Hotels etc. 506
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen 154
Brauereien, Bierablagen 41
Trinkwasseranlagen 18
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen —
Verschiedenes 22

Zusammen 1606

Beanstandungsgründe bei Lebensmitteln

Verfälschte, nachgeahmte, verdorbene oder im Wert verringerte Waren	159	
Unrichtige Aufbewahrung von Lebensmitteln	232	
Mangelhafte Bezeichnung von Lebensmitteln	424	
Nicht vollgewichtige Waren	79	
Andere Gründe	139	1033

bei Räumen, Einrichtungen und Geräten

Räume, Einrichtungen und Geräte mangelhaft.	466	
Andere Gründe	107	573
Zusammen		1606

Oberexpertise gegen Befunde der kantonalen Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten . . keine

XII. Oberexpertisen

Gegen Beanstandungen des Laboratoriums sind keine Oberexpertisen verlangt worden, dagegen amtierte der Kantonschemiker als Oberexperte in 4 Fällen, die alle bestätigt worden sind.

XIII. Expertisen für Gerichtsbehörden

Im Zusammenhang mit den zahlreichen Übertretungen der Fleischschauverordnung, welche im Jahre 1958 zu Strafanzeigen Anlass gegeben hatten, waren eine Reihe von Gutachten betr. die künstliche Färbung von Fleischwaren und die Verwendung von Fleischrötungsmitteln z. H. von Richterämtern zu erstatten.

Die im Sommer 1959 häufig aufgetretenen Fischvergiftungen gaben Anlass zu toxikologischen Untersuchungen von Wasserproben im Auftrage von Untersuchungsrichterämtern. Die dabei gemachten Feststellungen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass der Reinhaltung unserer Gewässer mancherorts viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Eine vermehrte Beaufsichtigung und Kontrolle der Abwässeraufbereitungsanlagen ist dringend.

Amt für Berufsberatung

Die Tatsache, dass mehr Jugendliche aus der Schule kommen, erschwert die Lehrstellenvermittlung, weil die Konkurrenz bei den Bewerbungen um die begehrten Berufe grösser wird. Andererseits gelang es nicht, den vielen sogenannten Mangelberufen den nötigen Nachwuchs zu vermitteln.

Heute wird gefordert, die Techniken zu erweitern und mehr Ingenieure auszubilden, um der Ausweitung der schweizerischen Produktionsmöglichkeiten zu genügen. Dieses Anliegen geht ganz in der Richtung der Wünsche unserer jungen Berufsanwärter. Wie sollte auch unsere Jugend von der Suggestivkraft der sich in raschem Tempo überbietenden technischen Erfindungen nicht gefangen werden!

Die Zahl der Ratsuchenden ist wiederum angestiegen. Die Arbeit ist bedeutend grösser und schwieriger geworden. Die Jugendlichen sind wohl körperlich ent-

wickelter, dafür aber charakterlich unreifer, weshalb oft ein Wartejahr eingeschaltet werden muss. Die Beratung dauert daher nicht nur länger, sondern verteilt sich auch auf eine ausgedehntere Zeitspanne, weil die Berufswahlreife noch fehlt. Die mannigfaltigen Zerstreuungsmöglichkeiten, besonders in der Stadt, sind nicht dazu angetan, die harmonische Entwicklung und die Konzentrationsfähigkeit der Jugend zu fördern. Die guten finanziellen Verhältnisse zahlreicher Eltern geben den Jugendlichen auch mehr Gelegenheit, Abwechslungs- und Genussbedürfnissen zu frönen.

Die Weiterbildung der bernischen Berufsberater wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Im Mittelpunkt der Frühjahrskonferenz standen die Fragen des notwendigen Aufbaues der Berufsberatung im Kanton Bern. Ausserdem wurde eine Betriebsbesichtigung durchgeführt. Infolge Arbeitsüberlastung konnte nur ein Kurs durchgeführt werden, der den heutigen Problemen der Berufsberatung gewidmet war, mit der Bewertung von Arbeitsproben, den Untersuchungsmethoden zur Feststellung des mechanisch-technischen Verständnisses sowie der Beurteilung von Schrift und Zeichnungen in neigungs- und eignungsmässiger Hinsicht. Die Herbstkonferenz galt den Fragen der Zusammenarbeit mit den Instanzen des beruflichen Bildungswesens, den Möglichkeiten zur Bewilligung zusätzlicher Lehrverhältnisse und den neuen Lehrberufen. Ausserdem wurden für die Berufsberaterinnen und Berufsberater geteilt Betriebsbesichtigungen durchgeführt. Die Berufsberaterinnen organisierten an ihrer Jahreskonferenz ebenfalls berufskundliche Orientierungen und Betriebsbesichtigungen.

Einige bernische Berufsberater haben auch an den schweizerischen Konferenzen und an den vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung in Zusammenarbeit mit dem Bund veranstalteten Einführungs- und Weiterbildungskursen teilgenommen. Die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung und seinem Zentralsekretariat war sehr rege. Bulletin und Zeitschrift dieses Verbandes, die vielen Mitteilungen, die Herausgabe von Berufsbildern bedeuten eine ausserordentlich wertvolle Hilfe für die Berufsberater.

Wiederum erfolgte der Versand des Berufswahlschriftchens für Mädchen und Knaben sowie der Schülerkarten an alle Primar- und Sekundarschulen des Kantons. Dieser Aufwand an Material und Zeit lohnt sich. Die Lehrerschaft wird dadurch wiederholt aufgefordert, sich mit dem Problem der Berufswahl ihrer Schüler zu befassen und aufklärend zu wirken. Damit wird auch die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung gefördert.

An verschiedenen Orten, wie z. B. in Bern, sollen die Schulbesprechungen in Zukunft schon in der 8. Klasse durchgeführt werden, weil zahlreiche Firmen ihre Lehrlinge fast ein Jahr vor Schulaustritt auswählen. Aus diesem Grunde muss die Aufklärung über die Probleme der Berufswahl – um wirksam zu sein – frühzeitiger erfolgen.

Über den Umfang der individuellen Berufsberatung gibt die statistische Erhebung Aufschluss.

In 272 Neigungs- und Eignungsabklärungen, an denen jeweils 6–12 Jugendliche teilnahmen, wurden 2835 (Vorjahr 3009) Knaben und Mädchen untersucht. In Wirklichkeit hat die Zahl der Jugendlichen, die an Gruppenabklärungen teilgenommen haben, nicht abgenommen. Es fehlen die Zahlen der Berufsberatungsstelle Nord-

	männlich	weiblich	zusammen
Gesamtzahl der Ratsuchenden im Berichtsjahr ¹⁾	4508	3425	7933
Vorjahr	(4529)	(3269)	(7798)
Berufswunsch der Ratsuchenden (nach erfolgter Beratung)			
Bergbau	—	—	—
Landwirtschaft, Gärtnerei, Rebbau	156	93	249
Forstwirtschaft und Fischerei	3	—	3
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln	119	—	119
Textilberufe	2	5	7
Bekleidung	13	225	238
Herstellung und Bearbeitung von Leder und Gummi (ohne Bekleidung)	22	—	22
Herstellung und Verarbeitung von Papier	22	7	29
Graphische Berufe	140	24	164
Berufe der chemischen und der Kunststoffindustrie	25	35	60
Berufe der Metall-, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie	1749	1	1750
Uhrmacherei, Bijouterie	48	34	82
Verarbeitung von Erden, Steinen und Glas	10	1	11
Bearbeitung von Holz und Kork, Wohnungsausstattungen	165	18	183
Bauberufe	157	3	160
Verkehrsdienst	84	68	152
Gastgewerbliche Berufe, Anstaltspersonal	100	118	218
Hausdienst	—	306	306
Kaufmännische und Büroberufe	533	919	1452
Technische Berufe	407	32	439
Gesundheits- und Körperpflege	80	533	613
Berufe des Geistes- und Kunstlebens	181	344	525
Übrige Berufsarten	42	10	52
Kein bestimmter Berufswunsch	450	649	1099
Total	4508	3425	7933
Von den Ratsuchenden waren			
im Berichtsjahr aus der Schule Entlassene	3321	2134	5455
andere Fälle erster Berufswahl	568	929	1497
Fälle von Berufswechsel	107	52	159
Fälle von Nachberatung und Laufbahnberatung	512	310	822
Total	4508	3425	7933
Schulbildung der Ratsuchenden			
Primarschule	2971	2105	5076
Sekundarschule und untere Mittelschule	1442	1288	2730
Obere Mittelschule	95	32	127
Total	4508	3425	7933

¹⁾ ohne Nord-Jura.

Jura, die infolge Todesfalles nicht mehr ermittelt werden konnten.

Einen besondern Ausbau erfuhren die Methoden der Einzeluntersuchung. Diese ist vor allem nötig in Fällen, bei denen die Gruppenabklärung Zweifel an Eignung und Neigung entstehen lässt, wenn Widersprüche festgestellt werden oder die charakterliche Entwicklung der Jugendlichen Schwierigkeiten bietet. Damit können Grundlagen für eine wirksamere Hilfe gewonnen werden, die nicht zuletzt bei der Beratung der Eltern nützlich sind. Wie die Zahlen zeigen, kann auf die Gruppenabklärung nicht verzichtet werden, weil sonst eine allzu grosse Zahl von Jugendlichen ohne genaue Abklärung beraten werden müsste. Die Untersuchungsergebnisse

sind ein bewährtes Hilfsmittel, um mit den Beteiligten in ein ernsthaftes Gespräch zu kommen und das für eine Beratung nötige Vertrauensverhältnis herzustellen.

Von den Berufsberatungsstellen im Kanton Bern wurden 688 (Vorjahr 802) Stipendiengesuche gestellt, wovon 631 (Vorjahr 721) Gesuche bewilligt wurden, mit einem Gesamtbetrag von Fr. 222 022.85 (Vorjahr Fr. 220 123.25).

Längerer Krankheit und des Todesfalles eines hauptamtlichen Berufsberaters wegen musste im Berner Jura ein ambulanter Berufsberatungsdienst eingerichtet werden. Es wurde dadurch verhindert, dass das Vertrauensverhältnis, das sich zwischen der Bevölkerung und der Berufsberatung entwickelt hatte, gestört wurde.

Die Entwicklung der bernischen Berufsberatung, die ständig zunehmende Arbeit und deren Vertiefung erfordern einen weitem Ausbau, insbesondere dadurch, dass vermehrt hauptamtliche Stellen geschaffen werden. Die Berufsberatung benötigt deshalb vermehrte Unterstützung durch den Kanton. Es ist zu hoffen, dass das in Vorbereitung befindliche neue Bundesgesetz über das berufliche Bildungswesen Bestimmungen enthalten wird, die es ermöglichen, der Berufsberatung vermehrte Mittel zur Verfügung zu stellen.

Amt für berufliche Ausbildung

I. Allgemeines

Der Übertritt der geburtenstarken Jahrgänge der Kriegsjahre in das Berufsleben bewirkte auch im Berichtsjahr eine starke Zunahme der Lehrvertragsabschlüsse. Namentlich die grösseren Berufsschulen waren gezwungen, zur Aufnahme der neu eingetretenen Lehrtöchter und Lehrlinge weitere Parallelklassen zu errichten und neue Lehrer, darunter auch hauptamtliche Lehrkräfte, einzustellen. Grosse Nachfrage bestand besonders nach Lehrstellen in den mechanischen und zeichnerischen Berufen. Die Mädchen interessierten sich hauptsächlich für die Büroberufe, dann auch für Lehrstellen als Verkäuferinnen und Laborantinnen. Trotzdem unser Amt durch zusätzliche Bewilligungen an gute Lehrbetriebe in diesen Berufen für vermehrte Lehrgelegenheiten sorgte, war es nicht möglich, alle Interessentinnen und Interessenten für solche Lehrstellen zu berücksichtigen. Viele Bewerberinnen und Bewerber, die nicht placiert werden konnten, entschlossen sich dann für ein Welschlandjahr oder den Besuch einer Privatschule oder auch für einen andern Beruf. Leider konnten nicht alle gewerblichen Berufe vom Übertritt dieser geburtenstarken Jahrgänge ins Berufsleben profitieren. Namentlich das Bäcker- und Metzgergewerbe, dann aber auch das Gärtnergewerbe und andere gewerbliche Berufe haben nach wie vor Mühe, einheimischen Nachwuchs zu finden, weil solche Lehrstellen im allgemeinen leider weniger begehrt sind. Zur Überbrückung dieser Schwierigkeiten war unser Amt auch im Berichtsjahr häufig gezwungen, den zuständigen fremdenpolizeilichen Behörden den Lehrantritt ausländischer Bewerber zu empfehlen. Ebenso schwierig sind die Verhältnisse in einer Reihe frauengewerblicher Berufe, für welche unsere weibliche Jugend im allgemeinen trotz der Aufklärungsarbeit der Berufsberatung und des Amtes weniger Interesse zeigte.

Verschiedentlich musste sich unser Amt auch zur Wehr setzen gegen die häufig noch bestehende Auffassung, dass namentlich die manuellen Lehrberufe nur für die männliche Jugend offenstehen. Es gibt keine solchen einschränkenden Bestimmungen, welche die Zulassung von Bewerberinnen ausschliessen. Grundsätzlich steht jeder Beruf auch unserer weiblichen Jugend offen und über die Zulassung zur Berufslehre entscheidet schlussendlich nur die geistige und physische Eignung sowie die eigene Berufswahl und der Entschluss des Lehrbetriebes.

Im Hinblick auf den zunehmenden Mangel an technischem Personal war unser Amt auch im abgelaufenen

Jahr bestrebt, auf die wachsende Bedeutung der Techniker-Ausbildung für unsere Volkswirtschaft und die Notwendigkeit des Ausbaues unserer bestehenden Lehranstalten für eine zusätzliche Ausbildung von Technikern hinzuweisen.

Auch das Problem einer bessern Schulung der Angelernten beschäftigte unser Amt im vergangenen Jahr stark. Es wird namentlich eine Lösung angestrebt, nach welcher angelernten Hilfskräften Gelegenheit gegeben wird, in passenden berufskundlichen Kursen eine Grundlage für eine gewisse berufliche Entwicklung zu schaffen und ihnen auch ein Bild über die wirtschaftlichen Zusammenhänge ihrer Teilarbeit mit dem Geschehen im ganzen Betrieb zu bieten. Auf diesem Wege wird man, wie ein Versuch an der Gewerbeschule Langenthal bewies, bei diesen Angelernten, welche aus sozialen oder andern Gründen keine Gelegenheit zum Bestehen einer Berufslehre hatten, die Arbeitsfreude und damit auch das Interesse an ihrer Arbeit wecken und sie in ihrem Bewusstsein, auch ein nützliches Glied in der Wirtschaft und im Staate zu sein, stärken.

In den eidgenössischen Expertenkommissionen für die Revision des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes wurde auch im Berichtsjahr wertvolle Arbeit geleistet und es ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit der Entwurf für die parlamentarische Beratung reif sein werde.

In Verbindung mit den Berufsverbänden wurden ebenfalls im abgelaufenen Jahr Lehrmeisterkurse zur Orientierung über die Aufgaben und Pflichten des Lehrbetriebes sowie Kurse für Experten der Lehrabschlussprüfungen zur Einführung neuer Experten in ihre künftigen Aufgaben durchgeführt. Diese Kurse begegnen immer einem grossen Interesse und wurden auch im Berichtsjahr wieder rege besucht.

II. Berufslehre

Die örtliche Aufsicht über die Lehrverhältnisse in unserem Kanton verteilt sich auf 47 Lehrlingskommissionen, welche unter Anleitung und mit Unterstützung unseres Amtes durch Lehrbetriebsbesuche die Ausbildung kontrollieren und namentlich auch für ein gutes Verhältnis zwischen den Vertragsparteien sorgen. In 75 Gesamtsitzungen und in einer Reihe von Büro- und Ausschusssitzungen wurden die Prüfungsergebnisse besprochen und allfällige Massnahmen zur Förderung der Ausbildung bzw. zur Überwindung von Mißständen erwogen. An Entschädigungen für die Mitglieder der Lehrlingskommissionen wurden Fr. 73 165.— (1958 = Franken 71 270.—) ausgerichtet.

In einer gesetzlichen Berufslehre stunden auf Ende des Berichtsjahres 12 435 Lehrlinge (1958 = 12 315) und 5464 Lehrtöchter (1958 = 5257). Von den 6589 neu abgeschlossenen Lehrverträgen entfielen 4300 auf Lehrlinge (1958 = 4027) und 2289 auf Lehrtöchter (1958 = 2225). Es wurden an bedürftige Lehrtöchter und Lehrlinge zur Förderung ihrer Ausbildung sowie an bedürftige gelernte Berufsleute zur Unterstützung ihrer Weiterbildung und Vorbereitung auf eine höhere Fachprüfung Stipendien in der Höhe von Fr. 165 962.— (1958 = Fr. 152 040.—) ausgerichtet. Weitere Stipendien wurden gewährt von Bund, Gemeinden und gemeinnützigen Institutionen.

III. Beruflicher Unterricht

1. Berufsschulen

a) Fachschulen

Schülerzahlen:

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. 298 Lehrlinge und 592 Teilnehmer an Weiterbildungskursen.

Frauenarbeitsschule der Stadt Bern. 158 Lehrtöchter und 109 Fachschülerinnen.

Ecole d'horlogerie et de mécanique St-Imier. 113 Lehrlinge und 12 Lehrtöchter.

Werkstätten Laubegg Bern. 9 infirme Lehrlinge.

Die staatlichen Beiträge an diese Schulen betragen Fr. 454 296.— (1958 = Fr. 454 560.—).

b) Gewerbeschulen

33 bernische gewerbliche Berufsschulen wurden von 11 070 Lehrlingen (1958 = 10 387) und 1118 Lehrtöchtern (1958 = 1037) besucht. Der Staat leistete Beiträge in der Höhe von Fr. 1 102 300.— (1958 = Fr. 1 018 401.—).

c) Höhere Handelsschulen

Schülerzahlen:

Töchterhandelsschule der Stadt Bern. 294 Schülerinnen.

Städtische Handelsschule Biel. 46 Schüler und 92 Schülerinnen.

Höhere Handelsschule Delsberg. 36 Schüler und 45 Schülerinnen.

Höhere Handelsschule Neuenstadt. 83 Schüler und 130 Schülerinnen.

Die staatlichen Beiträge an diese Handelsmittelschulen betragen Fr. 387 854.—, wobei zu erwähnen ist, dass die Töchterhandelsschule der Stadt Bern und die Städtische Handelsschule Biel durch ihren Übertritt in die Kategorie der selbständigen Berufsschulen administrativ seit 1. Januar 1959 dem Gesetz über die berufliche Ausbildung unterstehen und deshalb erstmals im vorstehenden Bericht des Amtes für berufliche Ausbildung erwähnt sind. Vor dem Jahre 1959 waren sie administrativ der Erziehungsdirektion unterstellt.

d) Kaufmännische Berufsschulen

Zum Besuch von 23 kaufmännischen Berufsschulen waren 1598 Lehrlinge (1958 = 1509) und 3769 Lehrtöchter (1958 = 3426) verpflichtet. An diese Kosten leistete der Kanton Beiträge in der Höhe von 573 795.— Franken (1958 = Fr. 555 895.—).

2. Lehrerbildungskurse

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit förderte weiterhin die Ausbildung der Lehrer an Berufsschulen durch Veranstaltung von Einführungs- und Weiterbildungskursen sowie von Gewerbelehrerkursen für künftige hauptamtliche Lehrer an Gewerbeschulen.

An 115 Kursteilnehmer richtete der Kanton Stipendien aus in der Höhe von Fr. 9838.—. Zur Förderung der Ausbildung fanden an grösseren Gewerbeschulen regional auch wieder Methodikkurse statt sowie Vorträge in Verbindung mit Arbeitstagen des bernischen Verbandes für Gewerbeunterricht.

3. Weiterbildung im Beruf

Die Weiterbildung der gelernten Berufsleute wurde auch im Berichtsjahr stark gefördert. Namentlich stiessen die Vorbereitungskurse für die Meisterprüfungen und höheren eidgenössischen Fachprüfungen auf grosses Interesse. Zur Durchführung gelangten Kurse an:

	Kurse	Teilnehmer
gewerblichen Fachschulen	111	1624
Gewerbeschulen	166	2739
kaufmännischen Berufsschulen	270	4387
Total	547	8750

4. Handelslehrerprüfungen

An der Universität Bern wurden im Berichtsjahre 2 Studierende als Handelslehrer diplomiert.

IV. Lehrabschlussprüfungen

1. Allgemeines

Da durch Rücktritte bei den Experten fortlaufend Mutationen eintreten, musste man auch im vergangenen Jahr in Verbindung mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und den Berufsverbänden Expertenurse durchführen, um die neuen Experten über ihre Obliegenheiten zu orientieren. Ebenso fanden in den einzelnen Prüfungskreisen Obmännertagungen statt zur Vorbereitung der Prüfungen und für die Aufstellung der Prüfungsaufgaben.

2. Gewerbliche Lehrabschlussprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 3036 gewerbliche Lehrlinge und Lehrtöchter (1958 = 2737) geprüft. An 2964 Prüflinge konnte das eidgenössische Fähigkeitszeugnis abgegeben werden. Die Kosten betragen Fr. 221 500.— (1958 = Fr. 226 783.—).

3. Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen

Den kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen hatten sich 1065 Lehrtöchter und Lehrlinge aus kaufmännischen Berufen, Verwaltungsberufen, Drogerien und dem Buchhandel zu unterziehen (1958 = 1058), von welchen 1019 Prüflinge das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erhielten. Der Kanton hatte an die Kosten Fr. 36 873.— (1958 = Fr. 36 127.—) beizutragen.

An den Lehrabschlussprüfungen für das Verkaufspersonal wurden 633 Verkäuferinnen und 20 Verkäufer geprüft. 17 Verkäufer-Lehrlinge und 602 Verkäuferinnen-Lehrtöchter bestanden die Prüfung mit Erfolg. Die vom Kanton zu übernehmenden Kosten betragen 24 638.— Franken (1958 = Fr. 24 807.—).

V. Betriebsregister

Auf Grund der Verordnung vom 5. September 1941 über die Anerkennung der Meisterprüfung und der bewährten Ausbildung von Lehrlingen bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten wurde im Jahre 1959/94 diplomierte Meister und 16 Betriebsinhaber mit Ausweis über die selbständige Berufstätigkeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ins kantonale Meister- und Betriebsregister eingetragen. Für 23 Handwerker erfolgte eine befristete Eintragung, indem sich diese zur Nachholung der Meisterprüfung innert einer gewissen Frist verpflichteten.

Kantonale Bildungsanstalten und Brandversicherungsanstalt

Das Amt für Gewerbeförderung (Gewerbemuseum und Keramische Fachschule in Bern, Schnitzlerschule und Geigenbauschule in Brienz), die kantonalen Techniken, die Holzfachschule und die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern erstatten besondere Berichte, auf die verwiesen wird.

Parlamentarische Geschäfte

I. Motionen

Die Motionen der Herren Grossräte König (Grosshöchstetten), Müller und Schneider befassten sich mit der Förderung des Wohnungsbaues. Während sich die Motionen König und Müller mit Einzelfragen der staatlichen Wohnbauförderung beschäftigten (Wohnungsmangel auf dem Lande, Weiterführung der Wohnbauaktion für kinderreiche Familien) und vom Regierungsrat unter Zustimmung des Grossen Rates als Postulate entgegengenommen wurden, verlangte die Motion Schneider eine Gesetzesvorlage, die es den Gemeinden ermöglichen soll, eine aktive Wohnbaupolitik zu betreiben. Der Motionär vertrat die Auffassung, bei der Förderung des Wohnungsbaues handle es sich um eine Daueraufgabe des Staates und der Gemeinden. Der Regierungsrat und nach längerer Diskussion auch der Grosse Rat, letzterer mit einer Mehrheit von 100 gegen 69 Stimmen, lehnten die Motion ab. Von Regierungsseite wurde die Ablehnung mit dem Hinweis darauf begründet, dass Bund und Kanton mit gezielten Aktionen überall dort, wo eine Mangellage besteht, eingegriffen haben und bereit sind, weiterhin einzugreifen und dass die Auffassung, die Förderung des Wohnungsbaues bilde eine Daueraufgabe des Gemeinwesens, vom Regierungsrat nicht geteilt werde.

Mit einer weiteren Motion verlangte Grossrat Boss die Einführung von Sonderkursen an den Techniken für Schüler, die anschliessend die ETH besuchen wollen, und die Ausrichtung von Stipendien für die Kursteilnehmer. In seiner Antwort wies der Regierungsrat darauf hin, dass für Sonderkurse im Sinne der Motion gar kein Bedürfnis bestehe, da nur wenige Technikumsschüler anschliessend noch die ETH besuchen. Er erklärte sich

bereit, den zweiten Teil der Motion als Postulat im Sinne der Ausrichtung von Stipendien an junge Leute, die sich an Privatschulen zwecks nachherigen Studiums an der ETH auf die Maturität vorbereiten, entgegenzunehmen.

Der Motionär beharrte für den zweiten Teil seiner Anliegen auf der Form einer Motion, die vom Grossen Rate mehrheitlich abgelehnt wurde.

Grossrat Casagrande hatte in einer Motion eine Revision der Regelung des Wirtschaftsschlusses gemäss Gastwirtschaftsgesetz im Sinne einer Vorverlegung der mitternächtlichen Polizeistunde auf Freitag verlangt, diese jedoch noch vor Beginn der Septembersession, in der sie zu beantworten gewesen wäre, zurückgezogen. Die Direktion der Volkswirtschaft prüft dessen ungeachtet den Fragenkomplex in Verbindung mit den interessierten Kreisen, und es steht zu erwarten, dass auf örtlich begrenztem Gebiet ein Versuch im Sinne der Wünsche des Motionärs durchgeführt werden wird.

Grossrat Dübi wies in einer Motion darauf hin, dass für Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden die Ansätze des kantonalen Mittelschulgesetzes zur Anwendung gelangen und verlangte die Schaffung von Rechtsgrundlagen, die es erlauben würden, für Berufsschulen, die auch von auswärtigen Lehrlingen besucht werden, die Ansätze des Mittelschulgesetzes übersteigende Beiträge auszurichten.

Der Regierungsrat erklärte sich bereit, die Motion im Hinblick auf die Revision der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die berufliche Ausbildung als Postulat entgegenzunehmen. Das mit Zustimmung des Motionärs in ein Postulat umgewandelte Begehren wurde vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit angenommen.

II. Postulate

Grossrat Vuillemier verlangte in einem Postulat die Revision des Dekretes über die Krisenhilfe unter Berücksichtigung der erhöhten Lebenshaltungskosten. Ein entsprechendes Begehren stellte Grossrat Geiser in Form einer Einfachen Anfrage. Das Postulat wurde vom Regierungsrat, wie anschliessend vom Grossen Rat, unter Hinweis auf die in der gleichen Session zu bestellende Kommission für die Revision des Dekretes angenommen.

In einem Postulat verlangte Grossrat Messer vom Regierungsrat Auskunft über die Massnahmen zur Förderung der Industrialisierung des Kantons unter Bevorzugung industriearmer Bezirke. Der Regierungsrat erinnerte in seiner Antwort daran, dass die Förderung der industriellen Entwicklung, vor allem in Zeiten der Hochkonjunktur, vornehmlich eine Aufgabe der Privatwirtschaft darstelle, erklärte sich aber bereit, das Postulat im Hinblick auf staatliche Massnahmen im Falle rückläufiger Wirtschaftsentwicklung entgegenzunehmen. Der Grosse Rat folgte dem regierungsrätlichen Antrag mit grosser Mehrheit.

Grossrat Lädach postulierte eine vermehrte Berücksichtigung des Holzbaues im Unterricht der kantonalen Techniken. Der Regierungsrat wies darauf hin, dass der Holzbau jetzt schon eine seiner Bedeutung entsprechende Berücksichtigung im Unterrichtsplan der Hochbauschüler erfahre und erklärte sich bereit, dafür zu sorgen, dass das «hölzige Semester» auch in Zukunft beibehalten wird. Das Postulat wurde mit grosser Mehrheit angenommen.

Schliesslich wünschte Grossrat *Arni* (Bangerten) in einem Postulat die Einführung einer Neuwertversicherung bei der Brandversicherungsanstalt. Das Postulat wurde vom Regierungsrat unter Hinweis auf bereits an die Hand genommene Vorarbeiten, die eine Revision des Brandversicherungsgesetzes im Sinne der Wünsche des Postulanten bezwecken, angenommen, ebenso vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit.

III. Interpellationen

Grossrat *Egger* wünschte, dass der Regierungsrat die Einführung einer Elementarschadenversicherung für Kulturen erneut prüft. Der Regierungsrat wies darauf hin, dass dank des Gesetzes über die Nutzung des Wassers der kantonale Naturschadenfonds und dank der Revision des Kursaalartikels der Bundesverfassung der eidgenössischen Elementarschadenfonds über vermehrte Mittel verfügen, die es erlauben, bedeutend höhere Beiträge, in Berggebieten bis zu 90%, auszurichten. Eine eigentliche Versicherung sei nur bei sehr hohen Prämien möglich. Solange auf andere Weise besser geholfen werden könne, sei die Einführung einer Versicherung nicht am Platz.

Der Interpellant war befriedigt.

Grossrat *Geissbühler* interpellierte über die Platzverhältnisse an den Techniken und die Ergebnisse der letzten Aufnahmeprüfungen. Von Regierungsseite wurde hervorgehoben, dass der Kanton Bern auf dem Gebiete der technischen Ausbildung mit seinen bald 3 Techniken einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiete der Ausbildung des technischen Nachwuchses leistet, dass dank der Schaffung von Parallelklassen an den Abteilungen Maschinen- und Elektrotechnik die Aufnahmekapazität des Technikums Biel vergrössert werde und dass es nun Sache anderer Kantone sei, ein mehreres zugunsten der technischen Ausbildung zu tun.

Der Interpellant war befriedigt.

Grossrat *Kressig* wünschte Auskunft über die getroffenen organisatorischen Massnahmen zur Einführung der Invaliditätsversicherung, die von Regierungsseite in umfassender Weise erteilt wurde. Der Interpellant erklärte sich befriedigt.

IV. Einfache Anfragen

Für die Beantwortung der Einfachen Anfrage *Geiser* betreffend Dekret über die Krisenhilfe sei auf die Ausführungen zum Postulat *Vuillemier* verwiesen.

Grossrat *Favre* erkundigte sich nach dem Stande der Vorarbeiten für die Schaffung des Technikums St. Immer und erhielt die Auskunft, dass seitens der Gemeinde- und Schulbehörden noch verschiedene Unterlagen, wie Lehrpläne, Abrechnungen über die ausgeführten Umbauten, beizubringen sind, bis das neue Technikum eröffnet werden kann.

Die Einfachen Anfragen *Trächsel* und *Bickel* betreffend Kinderzulassungsgesetz sind im Bericht des Versicherungsamtes erwähnt.

Grossrat *Metzger* wies in einer Einfachen Anfrage darauf hin, dass im Zuge des Bahnhofumbaus in Bern geplant sei, auf der Grossen Schanze eine neue Wirtschaft zu errichten, für die kein Bedürfnis bestehe. Der Regierungsrat gab die Zusicherung ab, dass das Gesuch, welches noch bei den Vorinstanzen liege, im gegebenen Zeitpunkt durch die Direktion der Volkswirtschaft vorweg in bezug auf die Bedürfnisfrage mit aller Sorgfalt geprüft werde.

Grossrat *Berger* (Linden) stellte die Frage, ob das Schadenrisiko für Explosionen bei nicht besonders gefährdeten Objekten nicht ohne Zusatzprämie versichert werden könne und erhielt die Auskunft, dass dieser Wunsch anlässlich der nächsten Revision des Brandversicherungsgesetzes verwirklicht werde.

In einer Einfachen Anfrage von Grossrat *Kohler* (Biel) wurde der Regierungsrat um Auskunft darüber ersucht, ob er die Kunstgewerbeschule in Biel beizubehalten gedenke. Die Antwort des Regierungsrates ging dahin, dass diese Schule wegen der Einführung von Parallelklassen am Technikum Biel zusammen mit der Verkehrsschule ausquartiert werden müsse, dass aber der Weiterbestand beider Schulen in Biel gesichert sei.

Bern, den 14. April 1960.

Der Volkswirtschaftsdirektor:

Gnägi

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. Mai 1960.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: Ch. Lerch